

Anlage 4-1

Leistungsbeschreibung

- Allgemeiner Teil -

Hinweis: Auch bei festzustellenden Abweichungen vom für den Vertragsbeginn geltenden Bereichsplan (Bereichsplan des Landkreises Mittelsachsen ab dem Jahr 2025 (**Anlage 4-1-1 Bereichsplan 2025**)) haben Leistungsvorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 4-1 und Anlagen 4-2) in allen ihren Bestandteilen abschließend Geltung. Der Bereichsplan stellt insoweit keine Leistungsbeschreibung für dieses Vergabeverfahren dar und dient lediglich der Information über Rahmenbedingungen zur Erbringung der Leistungen. Der Bereichsplan vom 11.12.2019 (Bereichsplan alt) liegt mit seinen Anlagen dieser Unterlage ebenfalls informatorisch in **Anlage 4-1-2** zum besseren Verständnis der Einsatzstatistik und des Bestands des rettungsdienstlichen Versorgungssystems des Landkreises Mittelsachsen bei Leistungsaufnahme bei.

Inhalt

1	Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, KTW-Fernfahrten, Sondervorhaltung S-RTW und ITW, Anpassungen des Bereichsplans im Vertragszeitraum, Bewältigung eines Massenfalls von Verletzten oder Erkrankten mit Rettungsdienstkräften	5
1.1	Leistungsgegenstand allgemein	5
1.2	Pausenzeiten.....	7
1.3	Sondervorhaltung Fern-KTW.....	8
1.4	Sondervorhaltung S-RTW	8
1.5	Vorhaltung eines ITW im Los 4	8
1.6	Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 lit. d des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 81)).....	9
1.7	Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst	10
2	Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich	11
3	Leitstelle	12
4	Rettungswachenbereiche und Lose	13
4.1	Gliederung der Rettungswachenbereiche und Lose ab dem 1. Februar 2027	13
4.2	Derzeitige Leistungserbringer (Leistungserbringer bis 31. Januar 2027).....	14
5	Notärztliche Versorgung	15
5.1	Notarztsystem	15
5.2	Leistungspflichten des Leistungserbringers im Zusammenhang mit der Einbindung von Notärzten in das Versorgungssystem	17
6	Gestellung Rettungswachen	17
6.1	Rettungswachen.....	17
6.2	Besondere Preisanpassungsregelungen für neue Rettungswachen (Betriebskosten) 17	
7	Rettungsmittel (Fahrzeuge und Medizintechnik)	18
7.1	Allgemeine Vorgaben	18
7.1.1	Vom Landkreis beigestellte Fahrzeuge	20
7.1.2	ortsveränderliche medizinische Geräte	21
7.2	Ausfallsicherheit Fahrzeuge (Reserverettungsmittel).....	21
7.2.1	Gestellung von Reserverettungsmitteln durch den Landkreis Mittelsachsen..	21
7.2.2	Zusätzliches Reserverettungsmittel des Leistungserbringers	22
7.3	digitale Meldeempfänger	23
7.4	Berichtswesen Fahrzeugunfälle / vertragsfremde Nutzung.....	23
8	Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, medizinische Gase	24
9	Hygieneschutz	24
10	Qualifikation des Rettungsdienstpersonals	25

10.1	Grundlegende Anforderungen	25
10.2	Gesundheitliche Eignung	25
10.3	Sprachkenntnisse	25
10.4	Sprechfunk.....	26
10.5	Zusatzanforderungen NotSan/RA-NEF	26
10.6	Fahrzeugführer	26
10.7	Praxisanleitende Person.....	26
10.8	Ortskunde	27
11	Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal)	27
11.1	Fahrzeugbesetzung zur Abdeckung der Vorhaltezeiten	27
11.1	Rettungswagen.....	27
11.2	Notarzteinsatzfahrzeug.....	27
11.3	Krankentransportwagen.....	27
11.4	Intensivtransportwagen (nur Los 4)	27
11.5	Weitere Vorgaben.....	28
12	Beschäftigungsbedingungen	28
12.1	Grundsatz	28
12.2	Ausnahmen.....	29
12.2.2	bestimmte ITW-Besatzungsmitglieder	29
12.2.3	kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal	29
12.2.4	Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst	30
13	Dienstkleidung	30
14	Betriebsübergang	30
15	Ansprechpartner / Sonderfunktionen	30
16	Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals	32
16.1	Grundsatz	32
16.2	Ausbildungen nach dem Notfallsanitättergesetz (NotSanG) – Erstausbildung.....	32
16.2.1	Mindestvorgabe zu schaffender und zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze bzw. Pflichtkontingent Erstausbildung).....	32
16.2.2	Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze.....	34
16.2.3	Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender NotSan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse)	34
16.2.4	Überleitung bestehender Ausbildungsverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende	35
16.2.5	Option Erweiterung Pflichtkontingent Erstausbildung	35
16.2.6	Vergütung von Ausbildungsaufwendungen.....	35
16.2.7	Über das Pflichtkontingent hinausgehende Ausbildung von Notfallsanitätern 36	

17	Fortbildung	36
17.1	Fortbildungen in organisatorischer Verantwortung des Leistungserbringers.....	36
17.2	Fortbildungen des Landkreises.....	37
17.2.1	eLearning	38
17.2.2	Präsenzveranstaltungen	38
17.2.3	Notfallsanitäter-Fortbildung	38
17.2.4	Notfallsanitäter-Kompetenzprüfung.....	39
18	Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung, Digitalfunkendgeräte und zentrale Steuereinheiten	39
18.1	Hilfsfristen für die Notfallrettung.....	39
18.2	Alarmierung	39
18.3	Digitalfunkendgeräte und zentrale Steuereinheiten.....	40
19	Nutzung des landkreiseigenen Informationssystems	41
20	Förderung der Mitwirkung im System OrgL des Landkreises	41
21	Einsatzlenkung	41
22	Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP)	42
23	Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung	42

1 Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, KTW-Fernfahrten, Sondervorhaltung S-RTW und ITW, Anpassungen des Bereichsplans im Vertragszeitraum, Bewältigung eines Massenfalls von Verletzten oder Erkrankten mit Rettungsdienstkräften

1.1 Leistungsgegenstand allgemein

Der Landkreis ist für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 3 (1) Nr. 3 SächsBRKG.

Der Landkreis überträgt auf den Leistungserbringer die Durchführung der Notfallrettung (mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung) und des Krankentransports im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsBRKG in sechs Rettungswachenversorgungsbereichen seines Rettungsdienstbereiches für die Zeit vom 1. Februar 2027, 0.00 Uhr bis zum 31. Januar 2032 24.00 Uhr zuzüglich einer Verlängerungsoption zugunsten des Landkreises für bis zu zwei Jahre.

Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe.

Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 3 SächsBRKG).

Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen – ohne dass sie Notfallpatienten sind – nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung (§ 2 Abs. 3 SächsBRKG). Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG).

Zum Rettungsdienstsystem gehört weiterhin die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten mit Kräften und Mitteln des Regelrettungsdienstes (§ 35 Abs. 1 SächsBRKG, Bewältigung von Massenfall von Verletzten oder Erkrankten durch den Einsatz von Reservefahrzeugen und dienstfreien Personals).

Zur rettungsdienstlichen Versorgung hat der Leistungserbringer die in dieser Unterlage nebst ihren Anlagen sowie die in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlage 4-2-1 bis Anlage 4-2-6**) losspezifisch beschriebenen Rettungswachen und Rettungsmittel zu betreiben, d.h. vorzuhalten und einzusetzen.

Die Rettungsmittel sind über die gesamte festgesetzte tägliche Vorhaltung in Einsatzbereitschaft zu halten und auf Anforderung des Landkreises Mittelsachsen zur rettungsdienstlichen Versorgung einzusetzen. Dementsprechend hat der Leistungserbringer das Schichtsystem des Rettungsdienstpersonals so auszugestalten, dass er diese Leistungsanforderung praktisch wirksam uneingeschränkt umsetzen

kann.¹ Die Vorhaltung eines Rettungsmittels beschreibt das tägliche Zeitvolumen der Mindesteinsatzbereitschaft (Vorhaltedauer). Die tageszeitliche Lage der Vorhaltung bestimmt sich nach der Vorhaltezeit. Die Vorhaltezeit ist die konkrete Tageszeit zwischen Beginn und Ende der Betriebsbereitschaft eines Rettungsmittels.

Beispiel Rettungsmitteldienstplan:

	2							3						
Rettungs- mittel	Vorhaltung in h/d							Vorhaltezeit (informativ)						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Ft _{Mo}	Ft _{Di}	Ft _{Mi}	Ft _{Do}	Ft _{Fr}	Ft _{Sa}	Ft _{So}	Ft _{Mo}	Ft _{Di}	Ft _{Mi}	Ft _{Do}	Ft _{Fr}	Ft _{Sa}	Ft _{So}
KTW 1	12	12	12	12	12	8	6	6-18	6-18	6-18	6-18	6-18	8-16	10-16
	6	6	6	6	6	8	6	10-16	10-16	10-16	10-16	10-16	8-16	10-16

Für bestimmte, näher beschriebene Rettungsmittel kann die Vorhaltezeit Pausenzeiten enthalten, während derer das Rettungsmittel vorübergehend außer Betrieb genommen werden darf (Wegfall der Einsatzbereitschaft). Vorhaltedauer und Vorhaltezeit sind im Rettungsmittel-Dienstplan festgelegt. Die Rettungsmittel-Dienstpläne sind für jeden Rettungswachenbereich (Lose) in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil** wiedergegeben. Die darin verzeichneten Vorhaltezeiten geben den bei Vergabebekanntmachung geltenden Stand wieder. Sie unterliegen – abhängig vom Einsatzaufkommen – Veränderungen, können also vom Landkreis Mittelsachsen an einen sich veränderten Versorgungsbedarf angepasst werden (Modifikation im Sinn von § 4 Abs. 3 der Vertragsbedingungen). Solche Anpassungen betreffen jedoch nicht die Vorhaltedauer als solche. Die festgelegte Vorhaltedauer kann der Landkreis Mittelsachsen kurzfristig und auch nur vorübergehend in den Fällen nach § 4 Abs. 3 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 81**) modifizieren. Dauerhafte Änderungen kann er nur im Rahmen von Änderungsanordnungen nach §§ 12, 13 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 81**) festlegen.

Mit Ausnahme von Rettungsmitteln, die im 24-Stunden-Betrieb vorzuhalten sind, sind die notwendigen Desinfektions-, Reinigungs- und Nachbestückungsarbeiten sowie planbare Werkstattfahrten wie Reifenwechsel etc. im Grundsatz außerhalb der Vorhaltezeiten durchzuführen, es sei denn, diese Arbeiten sind unverzüglich erforderlich, um die Einsatzbereitschaft während der Vorhaltezeiten zu sichern. Dies ist bei der Ermittlung des

¹ Hinweis: Der Landkreis Mittelsachsen kann bei der Einsatzalarmierung regelmäßig keine Rücksicht auf innerhalb der Betriebsbereitschaftszeiten des Rettungsmittels liegende Schichtenden einer Rettungsmittelbesatzung nehmen. Im Rahmen der Einsatzdisposition können zwar Abstimmungen dazu getroffen werden, im Einzelfall wegen eines nahenden Schichtendes der alarmierten Besatzung auf ein anderes geeignetes Rettungsmittel auszuweichen. Der Leistungserbringer hat aber keinen Anspruch auf solche Abstimmungen oder auf besondere Rücksichtnahmen der Disponenten auf leistungserbringerinterne Schichtplanungen. Der Leistungserbringer muss damit rechnen, einen Einsatz mit einem betriebsbereit zu haltenden Rettungsmittel sofort auch dann auszuführen, wenn das dienstplanmäßig reguläre Schichtende der Rettungsmittelbesatzung naht und zwar auch dann, wenn das Einsatzende absehbar über das dienstplanmäßige Schichtende dieser Besatzung hinausreichen wird. Es ist allein Sache des Leistungserbringers, diese zur Sicherung der rettungsdienstlichen Versorgung notwendige durchgehende Einsatzbereitschaft jedes Rettungsmittels während der festgesetzten Vorhaltezeiten durch ein entsprechend geeignetes Schichtmodell sicherzustellen.

Personalbedarfs zu berücksichtigen. Rettungsmittel, die zum Zwecke von Reparaturen, Wartungsarbeiten oder sonstigen notwendigen, unaufschiebbaren Arbeiten während ihrer Vorhaltezeit nicht eingesetzt werden können, dürfen nur nach Maßgabe einer vorherigen Absprache mit der IRLS Chemnitz und unmittelbarem Einsatz des jeweiligen Reservefahrzeuges außer Betrieb genommen werden.

Einsätze sind während der Vorhaltezeit auf Anordnung auch dann auszuführen, wenn ihr Ende das festgelegte Ende der Vorhaltezeit absehbar überschreiten wird. Solche Überschreitungszeiten sind Überstunden im Sinne des Vertrags. Überstunden können – abhängig vom Einsatzaufkommen – einzelfallabhängig durch eine vorzeitige Außerbetriebnahme eines Rettungsmittels an einem anderen Tag ausgeglichen werden.

1.2 Pausenzeiten

Es ist im Ausgangspunkt Sache des Leistungserbringers sicherzustellen, dass die gesetzlich notwendigen Pausenzeiten beachtet werden. Gleichzeitig darf die Gewährung von Pausen nicht zu einer Verkürzung der Vorhaltedauer der Rettungsmittel führen. Die Rettungsmittel sind die gesamte Vorhaltedauer über in Einsatzbereitschaft zu halten bzw. einzusetzen. Zur bestmöglichen Koordinierung dieser Grundsätze wirkt der Landkreis Mittelsachsen nach den folgenden Maßgaben daran mit, es dem Leistungserbringer möglich zu machen, seinen Rettungsdienstmitarbeitern die erforderlichen Pausen einzuräumen. Unabhängig davon können dazu auch Einzelabsprachen zwischen dem Leistungserbringer und der IRLS Chemnitz getroffen werden, solange dies die notwendige rettungsdienstliche Versorgung nicht beeinträchtigt. Der Landkreis Mittelsachsen ist ferner bestrebt, auf eine stetige Verbesserung der Vereinbarkeit von Pausenzeiten mit dem Versorgungsanspruch durch ein entsprechendes Dispositionsverhalten der IRLS Chemnitz hinzuwirken.

Werden Pausen während der in den Losen beschriebenen Vorhaltezeiten gewährt, ist die Vorhaltezeit um den zeitlichen Umfang dieser Pausen zu erweitern, sofern Pausenzeiten nicht bereits im Rettungsmitteldienstplan eingestellt worden sind. Im Einzelfall sind die dazu erforderlichen Abstimmungen mit der IRLS Chemnitz zu treffen.

Die Rettungsmittel sind über die gesamte Vorhaltezeit über in Einsatzbereitschaft zu halten bzw. einzusetzen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Pausen gewährt werden und die Gewährung nicht zu einer Verkürzung der Vorhaltung führt. Zur Gewährung der Pause im KTW-Bereich werden für jeden KTW unter Einbeziehung der IRLS Chemnitz zweistündige Pausenkorridore durch den Landkreis festgelegt. Zur Pausengewährung erfolgt eine vorherige Ankündigung der Pause (mind. 15 Minuten vorher, idealerweise mit Alarmierung des letzten Einsatzes vor der Pause) durch den Disponenten. Im Einzelfall kann es zu Verschiebungen kommen, diese erfolgen nach Abstimmung zwischen der KTW-Besatzung und der IRLS Chemnitz. Ein Anspruch auf die Pausengewährung in der Rettungswache besteht nicht.

Im Übrigen obliegt es der Betriebsorganisation des Leistungserbringers, die arbeitszeit- und -schutzrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Pausengewährung sicherzustellen. Der Landkreis Mittelsachsen wird dazu nach seinem pflichtgemäßen Ermessen an einer Änderung von Strukturen nur mitwirken, wenn dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit oder zu signifikanten Kostenlasten für den Landkreis Mittelsachsen führt.

1.3 Sondervorhaltung Fern-KTW

Zur Bewältigung von Fernfahrten des KTW (Transporte, bei denen der Patient über 150 Kilometer transportiert wird und eine durchschnittliche planerische Einsatzdauer laut Routenplaner über www.google.de/maps (Routeneinstellungen: schnellste Strecke, ohne Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage (inklusive Pausenzeiten und Wartezeiten von mehr als sechs Stunden überschritten wird)) ist auf Weisung des Landkreises ein zusätzliches Fahrzeug parallel zur Regelvorhaltung in Betrieb zu nehmen.

In Einzelfällen kann der Landkreis auch die Besetzung eines Krankentransportwagens über dessen Regelvorhaltezeit hinaus ausdehnen (Überstunden), um Fernfahrten bewältigen zu können.

Für Anzahl und Dauer der regelmäßig anfallenden Fernfahrten liegen keine einheitlichen Erfahrungswerte vor. Im Durchschnitt fallen jedoch je Los 12 Fahrten pro Jahr an, wobei einzelne Jahres-/Loswerte davon abweichen können.

Fernfahrten werden – soweit möglich – vom Landkreis mindestens 36 Stunden vor Beginn angekündigt.

Der Landkreis (einschl. Leitstelle) entscheidet nach Abwägung der Dringlichkeit, Fahrzeit, Strecke, Wartezeit und Pausen, ob Überstunden angeordnet werden oder ein zusätzliches Rettungsmittel in Betrieb zu nehmen ist.

Fallen für die Durchführung von Fernfahrten Überstunden an oder wird ein zusätzlicher KTW hierfür in Betrieb genommen, erhält der Leistungserbringer dafür ein gesondertes Entgelt (§ 21 Abs. 7 des Durchführungsvertrags). Solche Stundenmehraufwendungen werden nicht nach § 4 Abs. 3 lit. b des Durchführungsvertrags über Minderstunden an anderen Tagen ausgeglichen.

Der Leistungserbringer hat solche Aufwendungen bei der Ermittlung seines Personalbedarfs zu berücksichtigen. Die zur Durchführung von Fernfahrten über Überstunden/Zusatzrettungsmittel anfallenden Kosten sind im Kalkulationsblatt KTW-Fernfahrten Anlage 3-1-1 lfd. Nr. 16 zu kalkulieren. Inbegriffen sind dabei eventuelle entstehende Reisekosten, Übernachtungskosten und zu zahlende Zuschläge (siehe Kalkulationsblatt KTW-Fernfahrten Anlage 3-1-1 lfd. Nr. 16).

1.4 Sondervorhaltung **S-RTW**

Der Landkreis Mittelsachsen hält in der Rettungswache Flöha (Leistungsbereich Süd, Los 4) einen RTW Typ C gemäß DIN EN 1789 mit Zusatzausstattung für übergewichtige Patienten vor.

Die Einzelheiten Vorhaltung und Einsatz finden sich in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlage 4-2-4).

1.5 Vorhaltung eines ITW im Los 4

Im Los 4 ist an der Rettungswache Flöha ein Intensivtransportwagen (ITW) vorzuhalten. Der Leistungserbringer hat diesen spätestens nach Zuschlagserteilung verbindlich zu bestellen, sodass er so bald wie möglich nach Leistungsbeginn in Betrieb genommen und tatsächlich

vorgehalten werden kann. Für die Zeit bis zur Lieferung bzw. Inbetriebnahme des ITW wird der S-RTW für ITW-Fahrten genutzt.

Für die in diesem Zusammenhang geltenden besonderen Regelungen zum Fahrzeug und der Besetzung wird auf die Nr. 7 und Nr. 11.4 in dieser Anlage sowie zu technischen Merkmalen, der Ausstattung und weiterer Besonderheiten auf die Losbeschreibung (Anlage 4-2-4, DOKNR VU 68) verwiesen.

1.6 Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 lit. d **des Durchführungsvertrags** (Anlage 4-3, DOKNR VU 81))

Aufgrund besonderer Einsatzlagen kann es vorübergehend zu sprunghaft steigenden Einsatzbedarfen (Einsatzspitzen) kommen, ohne dass diese aus MANV-Fällen resultieren. Verursacht werden solche Einsatzspitzen regelmäßig durch Massenveranstaltungen oder durch – zumeist vorfeiertagsbedingte – Krankenhausentlassungen. Regelmäßig sind Einsatzspitzen den Tagen vor folgenden Feiertagen zu erwarten:

- ▶ Karfreitag
- ▶ Tag der Arbeit (1. Mai)
- ▶ Christi Himmelfahrt
- ▶ Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- ▶ Reformationstag (31. Oktober)
- ▶ Buß- und Bettag
- ▶ 24. Dezember
- ▶ Silvester (31. Dezember)

Weiter ziehen Großereignisse wie Festivals oder Konzerte unter freiem Himmel regionale Einsatzspitzen nach sich. Die damit einhergehenden Spitzenbedarfe können häufig nicht durch die Rettungsmittel der Regelvorhaltung bewältigt werden. Zur Bewältigung eines solchen erhöhten Einsatzaufkommens kann es erforderlich werden, neben den Rettungsmitteln der Regelvorhaltung vorübergehend, d. h. bis zu 24 Stunden, zusätzliche Rettungsmittel in Betrieb zu nehmen. Der Landkreis Mittelsachsen wird einen entsprechenden Bedarf, sobald dieser hinreichend sicher absehbar ist, spätestens 48 Stunden vorher anmelden; er ist bemüht, die Anmeldung ungeachtet dessen früher zu übermitteln. Der Leistungserbringer hat dann – abhängig von der konkreten Anforderung – maximal 1 RTW oder 1 KTW je Rettungswachenbereich neben der Regelvorhaltung in Betrieb zu nehmen und auf Anforderung einzusetzen. In Fällen von Personalengpässen können nach vorheriger Rücksprache auf der Fahrerposition ehrenamtlich tätige Rettungsdienstmitarbeiter ungeachtet der Vorgaben in Nr. 12.1 eingesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat sich auf ca. 4 Ereignisse pro Kalenderjahr einzustellen.

Der Leistungserbringer hat den Mehraufwand nicht ausgleichbarer Überstunden bei der Kalkulation des Angebotspreises und seines Personalbedarfs zu berücksichtigen und die Kosten in den Angebotspreis I. A Grundentgelt Personal RTW einzukalkulieren.

Hinweis: Der Landkreis Mittelsachsen weist daraufhin, dass es sich bei den vorangegangenen Sondereinsätzen nicht um die dem Veranstalter von Großveranstaltungen obliegenden Pflichten der sanitätsdienstlichen Sicherstellung handelt; diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.7 Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst

Bestandteil des Rettungsdienstes ist auch die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten [MANV]), § 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG. Diese treten ein, wenn mindestens 5 Notfallpatienten räumlich und zeitlich konzentriert mit Notfallrettungsmitteln zu versorgen sind.

An der Bewältigung von MANV-Fällen hat der Leistungserbringer mit den von ihm regulär vorzuhaltenden Einsatzkapazitäten (Rettungsmittel und Einsatzpersonal) mitzuwirken. Zum Inhalt der Mitwirkungspflicht gehört zudem, dass er auf gesonderte Alarmierung hin seine nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, insbesondere der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil, vorzuhaltenden rettungsdienstlichen Regelkapazitäten kurzfristig wie folgt erhöht und zur Bewältigung des Ereignisses einsetzt (Erweiterter Rettungsdienst):

Im Alarmierungsfall hat sich der Leistungserbringer nach Kräften darum zu bemühen, innerhalb eines Zeitfensters von 30 Minuten ab Alarmierung zusätzlich mindestens ein verfügbares Rettungsmittel seines Rettungswachenbereiches – prioritär 1 RTW – mit dienstfreien Rettungsdienstmitarbeitern in Betrieb zu nehmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft auf der dem Einsatzort nächstgelegenen Rettungswache des Rettungswachenbereiches des Leistungserbringers bzw. der Rettungswache, auf der zusätzliche Rettungsmittel verfügbar sind). In der Regel sind für diesen Aufwuchs die vorzuhaltenden Reserverettungsmittel zu verwenden. Einsatztaktisch können aber auch Rettungsmittel zusätzlich in Betrieb genommen werden, die mit Rücksicht auf den geltenden Rettungsmittel-Dienstplan zum Alarmierungszeitpunkt nicht in Betriebsbereitschaft sind (z.B. 12-h-RTW außerhalb seiner Vorhaltezeit), sofern deren nachfolgender dienstplanmäßiger Einsatz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Rettungsdienstmitarbeiter müssen für die Besetzung des Rettungsmittels regelmäßig mindestens über die Qualifikation NotSan/RA (Betreuer) und Rettungssanitäter (Fahrer), verfügen. Zusätzliche Rettungsmittel sind ab Alarmierung neben den zu diesem Zeitpunkt regulär einzusetzenden Rettungsmitteln zur Durchführung von Einsätzen im Rahmen des erweiterten Rettungsdienstes solange zu betreiben, bis der Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle bewältigt ist.

Der Eintritt eines Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie die Dauer seiner Bewältigung kann nicht konkret abgesehen werden. Auf Basis bisheriger Erfahrungen des Landkreises Mittelsachsen muss der Leistungserbringer damit rechnen, dass er an der Bewältigung solcher Ereignisse 1-2-mal jährlich mitzuwirken hat, wobei sich ein einzelnes Ereignis über einen Tag hinaus hinziehen kann. Ereignisse mit einer Bewältigungsdauer von mehr als 48 Stunden sind außerordentlich selten. Die Einsätze werden dem Leistungserbringer vom Landkreis gesondert vergütet.

Die Zusatzrettungsmittel des Erweiterten Rettungsdienstes sind mit dienstfreiem Personal zu besetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsLRettDPVO). Der Leistungserbringer alarmiert sein dienstfreies Personal über das seitens des Landkreis Mittelsachsen eingerichtete Leitstellenverbundsystem. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit nur solche

Mitarbeiter zum Einsatz kommen, bei denen der nächste dienstplanmäßige Regeldienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend sollen Mitarbeiter des „dienstfrei“ nur so lange zum Einsatz kommen, dass ihr nächster regulärer Dienstbeginn nicht gefährdet wird.

Die Alarmierung der dienstfreien Mitarbeiter folgt einem vom Leistungserbringer auszuarbeitenden und bei Bedarf zu aktualisierenden Alarmplan, der dem Landkreis Mittelsachsen jährlich bis zum 31. Januar sowie unverzüglich bei notwendigen Änderungen vorzulegen ist. Die Alarmierung hat über ein geeignetes Medium (App o.ä.) zu erfolgen, dass die Mitarbeiter auch in deren dienstfreier Zeit erreicht. Der Leistungserbringer hat das in seinen Kräften stehende zu tun, um in das Alarmierungssystem alle (jeweils dienstfreien) Rettungsdienstmitarbeiter zu integrieren. Zur Sicherstellung der Übernahme eines im Alarmfall notwendigen Dienstes genügt es, wenn der Leistungserbringer ein Dienstübernahmemodell organisiert, in dem es den alarmierten Mitarbeitern freisteht, den Dienst zu übernehmen (Freiwilligensystem). Um die erforderliche Mitwirkung des Leistungserbringers dennoch bestmöglich sicherzustellen, muss er geeignete Anreize vorsehen, die eine freiwillige Übernahme von Diensten zur Bewältigung eines MANV-Falls hinreichend attraktiv machen. Ferner wird es für eine zeitgerechte Herstellung der Einsatzbereitschaft in der Regel erforderlich sein, deutlich mehr potentiell für eine Dienstübernahme geeignete Mitarbeiter parallel zu alarmieren als zur Besetzung zusätzlicher Rettungsmittel notwendig ist; der Leistungserbringer hat geeignete Strukturen und Entscheidungsmuster zu implementieren, mit denen die Dienstzuweisung nach Alarmierung auch in dem Fall weitgehend automatisiert abschließend gewährleistet werden kann, dass sich mehr geeignete Mitarbeiter zur Dienstübernahme bereifinden, als benötigt werden.

Der Leistungserbringer arbeitet zur Bewältigung eines MANV-Falls mit allen anderen daran Beteiligten eng zusammen (Teil des Kooperationsgebots). Das schließt einen ggfs. tätigen Leitenden Notarzt und Organisatorische Leiter Rettungsdienst (vgl. § 35 Abs. 2 SächsBRKG) ein.

2 Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich

Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen erstreckt sich über das Territorium des Landkreises Mittelsachsen mit einer Fläche von 2.117 km². Im Versorgungsgebiet leben circa 300.500 Menschen.

Der Landkreis Mittelsachsen liegt im Freistaat Sachsen und erstreckt sich über das mittelsächsische Hügelland, das Erzgebirgsvorland sowie das Osterzgebirge. Im Norden wird der Landkreis von der Leipziger Tieflandbucht begrenzt, im Süden vom Kammgebiet des Erzgebirges. Im Osten bilden die Lommatzcher Pflege und der Tharandter Wald die natürlichen Begrenzungen. Im Westen reicht der Landkreis Mittelsachsen an den Freistaat Thüringen und an das westliche Erzgebirge heran. Seine längste West-Südost Ausdehnung beträgt circa 77 Kilometer, wobei die Stadt Penig die westliche und die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle die südöstlichste Kommune sind. Vom nördlichsten Punkt der Gemeinde Ostrau bis zum südöstlichen Punkt der Gemeinde Neuhausen sind es circa 70 Kilometer Luftlinie.

Die Siedlungsstruktur des Landkreises kann als ländlich beschrieben werden. Neben den 21 Städten prägen die 32 Gemeinden – mit mehreren Ortsteilen – den Landkreis. Die Siedlungsdichte beträgt 141 Einwohner je km².

Durch den Rettungsdienstbereich verlaufen als wichtige Verkehrswege die Autobahnen 4, 14 und 72 mit einer Gesamtlänge von 98 km und die Bundesstraßen 7, 95, 101, 107, 169, 171, 173, 175 und 180 mit einer Gesamtlänge 265 km.

Die größte Stadt im Landkreis ist die Große Kreisstadt Freiberg mit ca. 41.000 Einwohnern. Weitere große Städte sind Döbeln mit ca. 24.500 Einwohnern, Frankenberg und Mittweida mit

je ca. 15.000 Einwohnern. Diese Städte sind auch Schwerpunkte des Einsatzgeschehens im Rettungsdienst.

Die größte Erhebung im Landkreis ist der Kohlberg (837 Meter über NN), in der Gemeinde Neuhausen gelegen. In den Regionen des Erzgebirgsvorlandes, die über 500 Meter über NN liegen, ist von Mitte Oktober bis April mit starken Schneefällen zu rechnen.

Wichtige medizinische Einrichtungen im Landkreis sind das Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH und die Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH mit dem Standort Mittweida, die Klinikum Döbeln GmbH, die HELIOS Kliniken GmbH mit dem Standort in Leisnig sowie das DIAKOMED Diakoniekrankenhaus Chemnitzer Land gGmbH in Hartmannsdorf. Erhebliche Bedeutungen für die Leistungen des Rettungsdienstes besitzen darüber hinaus die Klinik am Tharandter Wald als Rehabilitationseinrichtung sowie die Dialyseeinrichtungen in Freiberg, Döbeln, Frankenberg und zweimal in Chemnitz.

3 Leitstelle

Auf der Grundlage von § 11 SächsBRKG betreibt der Landkreis Mittelsachsen gemeinsam mit der Stadt Chemnitz, dem Erzgebirgskreis und dem Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) am Standort in 09112 Chemnitz, Schadestraße 15. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der IRLS Chemnitz sind mit den Rettungsdienstbereichen der Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Mittelsachsen und Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge) identisch.

Die IRLS Chemnitz fragt den Notruf 112 ab und nimmt Hilfeersuchen entgegen. Sie entscheidet aufgrund des Meldebildes über Anzahl und Art der einzusetzenden Rettungsmittel und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem Rettungsdienstpersonal und den Notärzten. Die Entscheidungsbefugnis der Ärzte in medizinischen Fragen bleibt unberührt. Die IRLS Chemnitz lenkt und überwacht die Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes innerhalb des Rettungsdienstbereiches.

Sie führt Verzeichnisse über das Aufnahmevermögen der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Für schwerwiegende Verletzungen und Erkrankungen halten sie Informationen über die im Bundesgebiet verteilten Spezialeinrichtungen vor.

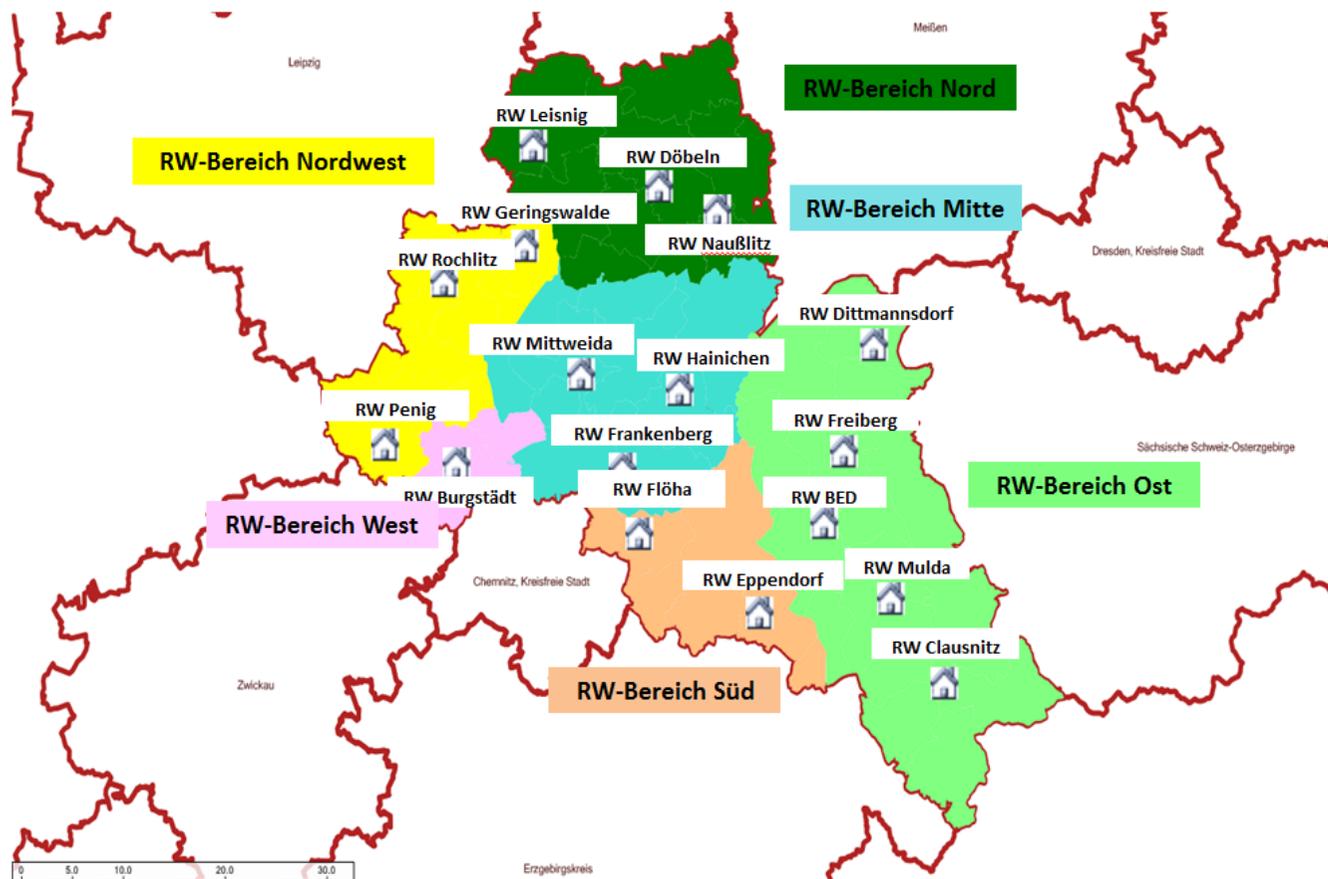
Die IRLS Chemnitz überwacht den rettungsdienstlichen Funkverkehr und dokumentiert die Einsätze. Diese Dokumentation enthält neben den Einsatzgrunddaten, die zur Einsatzentscheidung durch den Disponenten abzufragen sind, insbesondere die Fahrzeugdaten sowie lückenlose Angaben zum zeitlichen Verlauf jedes Einsatzes.

Das Personal des Leistungserbringers ist verpflichtet, die Dispositionstätigkeit der IRLS durch qualifizierte Situationsmeldungen zu unterstützen. Die gebotene Funkdisziplin ist zwischen Einsatzpersonal des Leistungserbringers und Beschäftigten der IRLS zu wahren.

4 Rettungswachenbereiche und Lose

4.1 Gliederung der Rettungswachenbereiche und Lose ab dem 1. Februar 2027

Rettungswachenbereiche im Territorium des Landkreises



Im Territorium des Landkreises Mittelsachsen werden die dargestellten 6 Rettungswachenbereiche eingerichtet.

Der Losaufteilung liegt der Zuschnitt der Rettungswachenbereiche ab dem 1. Februar 2027 (Leistungsbeginn) zugrunde. Die Leistungserbringung innerhalb des Rettungswachenbereiches gemäß Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Anlage 4-2) ist als organisatorische und wirtschaftliche Einheit einzurichten.

Der Einsatzbereich der **Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen** ist nicht identisch mit dem Rettungswachenbereich oder räumlich auf diesen begrenzt. Die IRLS Chemnitz wird den Notarzt unter dem Aspekt der Eintreffzeit alarmieren. Die Krankentransportwagen werden bedarfsorientiert nach Priorität disponiert.

4.2 Derzeitige Leistungserbringer (Leistungserbringer bis 31. Januar 2027)

Los 1 – „Rettungswachenbereich Nordwest“ mit den Standorten

- RW Rochlitz
- RW Penig
- RW Geringswalde

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Los 2 – „Rettungswachenbereich Mitte“ mit den Standorten

- RW Mittweida
- RW Hainichen
- RW Frankenberg

Derzeitiger Leistungserbringer ist die DRK Rettungsdienst Hainichen gGmbH.

Los 3 – „Rettungswachenbereich Ost“ mit den Standorten

- RW Freiberg
- RW Mulda
- RW Dittmannsdorf
- RW Clausnitz
- RW Brand-Erbisdorf

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Malteser Hilfsdienst gGmbH.

Los 4 – „Rettungswachenbereich Süd“ mit den Standorten

- RW Flöha
- RW Eppendorf

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Los 5 – „Rettungswachenbereich West“ mit den Standorten

- RW Burgstädt

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Malteser Hilfsdienst gGmbH.

Los 6 – „Rettungswachenbereich Nord“ mit den Standorten

- RW Döbeln
- RW Leisnig
- RW Naußlitz

Derzeitiger Leistungserbringer ist die DRK Rettungsdienst Hainichen gGmbH.

5 Notärztliche Versorgung

5.1 Notarztsystem

Die Organisation des Notarztdienstes obliegt gemäß § 28 SächsBRKG den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen. Die Sicherstellung der notärztlichen Leistungen ist daher nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens. Soweit der Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer am Notarztsystem mitwirken, ist dies in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigt.

Für den Rettungsdienstbereich wurde als Organisationsform des bodengebundenen Notarztdienstes das Rendezvous-System festgelegt. Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) fahren getrennt zum Notfallort.

In Einzelfällen kann es zur Sicherung der notärztlichen Besetzung der Rettungsmittel erforderlich sein, den Standort des Notarzteinsatzfahrzeuges vom im Bereichsplan ausgewiesenen Standort an einen anderen Standort innerhalb eines 25-Kilometer-Umkreises zu verschieben.

Folgende Standorte sind im Rahmen des Notarztsystems eingerichtet:

Rettungswachenbereich Nord			
Standort des Einsatzfahrzeuges	Standort Notarzt	Planmäßige Besetzungszeiten	Vorhaltung
Rettungswache Döbeln	Rettungswache Döbeln	Montag bis Freitag Samstag und Sonntag Feiertag	24 Stunden
Rettungswache Leisnig	Rettungswache Leisnig	Montag bis Freitag Samstag und Sonntag Feiertag	24 Stunden

Rettungswachenbereich Mitte			
Standort des Einsatzfahrzeuges	Standort Notarzt	Planmäßige Besetzungszeiten	Vorhaltung
Rettungswache Mittweida	Krankenhaus Mittweida	Montag bis Freitag Samstag und Sonntag Feiertag	24 Stunden

Rettungswachenbereich Ost			
Standort des Einsatzfahrzeuges	Standort Notarzt	Planmäßige Besetzungszeiten	Vorhaltung
NEF I Rettungswache Freiberg	Krankenhaus / Rettungswache Freiberg	Montag bis Freitag Samstag und Sonntag Feiertag	24 Stunden
NEF II Rettungswache Freiberg	Krankenhaus / Rettungswache Freiberg	Montag bis Freitag	12 Stunden

Rettungswachenbereich Süd			
Standort des Einsatzfahrzeuges	Standort Notarzt	Planmäßige Besetzungszeiten	Vorhaltung
Rettungswache Flöha	Rettungswache Flöha	Montag bis Freitag	24 Stunden
	Rettungswache Flöha / Arztpraxen Bereich Flöha	Montag bis Freitag Samstag und Sonntag Feiertag	12 Stunden 24 Stunden

Rettungswachenbereich West			
Standort des Einsatzfahrzeuges	Standort Notarzt	Planmäßige Besetzungszeiten	Vorhaltung
Rettungswache Burgstädt	Rettungswache Burgstädt	Montag bis Freitag	24 Stunden
	Krankenhaus Hartmannsdorf, Arztpraxen im Bereich Burgstädt / Hartmannsdorf	Samstag und Sonntag Feiertag	24 Stunden

Steht für einen Rettungseinsatz kein Notarzt zur Verfügung oder kann die notärztliche Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so setzt die Rettungsleitstelle andere Kapazitäten, gegebenenfalls einen Rettungshubschrauber, für die Heranführung des Notarztes an den Notfallort ein.

Neben dem Rettungshubschrauber wird im Regelfall ein RTW für die Fahrt zum Notfallort alarmiert.

Nach Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten entscheidet der Notarzt über den Transport in ein geeignetes Krankenhaus.

5.2 Leistungspflichten des Leistungserbringers im Zusammenhang mit der Einbindung von Notärzten in das Versorgungssystem

An Rettungswachen bzw. Standorten, an denen der Leistungserbringer ein NEF vorzuhalten hat, obliegen ihm die in **Anlage 4-1-12 „Besondere Aufgaben an NEF-Standorten“ (DOKNR VU 46)** beschriebenen Kooperations-, Unterstützungs-, Betreuungs- und Informationspflichten.

6 Gestellung Rettungswachen

6.1 Rettungswachen

Der Landkreis überlässt die im – Besonderen Teil – der Leistungsbeschreibung näher dargestellten Rettungswachen der Nutzung durch die Leistungserbringer.

Wegen der Einzelheiten sowie der zu tragenden Kosten des Betriebs der Rettungswachen wird auf die Losbeschreibung verwiesen.

Im Übrigen wird auf § 5 des Durchführungsvertrags Bezug genommen.

Nach derzeitigen Planungen besteht die Möglichkeit, dass der Landkreis im Laufe des Vertragszeitraums voraussichtlich Rettungswachen neu errichten und in Betrieb nehmen wird bzw. sich die Abrechnungsmodalitäten der Rettungswachen ändern. Dies betrifft nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich die Rettungswache Frankenberg, Burgstädt, Döbeln, Außenstelle Naußlitz (Roßwein), Leisnig und Mittweida. Für diese Rettungswachen liegen keine Erfahrungswerte zu den tatsächlichen Betriebskosten vor bzw. kann nicht abgeschätzt werden, wie sich die Betriebskosten durch die Maßnahmen verändern. Aus diesem Grund sieht der Landkreis Mittelsachsen eine besondere Preisanpassungsregelung vor, die diesen Unsicherheiten Rechnung trägt.

6.2 Besondere Preisanpassungsregelungen für neue Rettungswachen (Betriebskosten)

Für die neuen Rettungswachen (siehe Tabelle „Übersicht Eigen-/Fremdwachen“ (Anlage 4-1-13, DOKNR VU 47) gilt das Folgende:

Für neue Rettungswachen bestimmt sich die Vergütung der Aufwendungen für ihren Betrieb nach den für diese Rettungswache tatsächlich festgestellten Betriebskosten im Sinne der Pos. 13 der **Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter (DOKNR VU 18)**. Maßgeblich für die Festsetzung der Vergütung sind die Ist-Betriebskosten, die auf den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres des Betriebs anfallen, wobei offensichtlich unwirtschaftliche oder einmalig aus Anlass der Betriebsaufnahme anfallende Aufwendungen außer Betracht bleiben. Für die danach verbleibende Vertragslaufzeit werden die festgestellten Ist-Betriebskosten auf 12 Monate umgerechnet und jährlich mit dem Faktor fortgeschrieben, der sich aus der für die übrigen Rettungswachen unter Pos. 13. der **Anlage 3-1-1, Kalkulationsblätter (DOKNR VU 18)** kalkulierten jährlichen Steigerungsraten ergibt.

ACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass für „neue Rettungswachen“ in Pos. 13. in Anlage 3-1-1 zur Angebotsaufforderung, Kalkulationsblätter (DOKNR VU 18) bei Angebotsabgabe keine Betriebskostenansätze einkalkuliert werden dürfen. Ausgenommen davon sind Kosten eines Neubezugs dieser Rettungswachen (insbes. Erstbezugskosten), diese sind in Pos. 13.N gesondert ausgewiesen. Sollte sich der Bezug der neuen Rettungswachen aus Gründen, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat, verzögern (Maßstab sind sie in Anlagen 4-2 genannten Termine), so können die Kosten des Neubezugs erst ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die ursprünglich kalkulierten Kosten und jährlich mit dem Faktor fortgeschrieben, der sich aus der für die übrigen Rettungswachen unter Pos. 13. der **Anlage 3-1-1, Kalkulationsblätter (DOKNR VU 18)** kalkulierten jährlichen Steigerungsraten ergibt.

Soweit die vorstehende Regelung zu einer Anpassung des Leistungspreises führt, bleiben die dieser Anpassung zugrundeliegenden Kostenänderungen bei der Berechnung von Mehr- und Minderkosten nach §§ 30, 31 des Durchführungsvertrags außer Betracht.

7 Rettungsmittel (Fahrzeuge und Medizintechnik)

7.1 Allgemeine Vorgaben

Rettungsmittel (Fahrzeuge nebst ortveränderlicher medizintechnischer Ausstattung) – mit Ausnahme des in Los 4 vorzuhaltenden ITW – werden den Leistungserbringern nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlage 4-2**) sowie § 6 des Durchführungsvertrages (**Anlage 4-3**) zur unentgeltlichen Nutzung durch den Landkreis Mittelsachsen beigestellt. Ihre Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Versicherung obliegen dem Leistungserbringer, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Die Gestellung der Reserverettungsmittel bestimmt sich darüber hinaus nachfolgend.

Die Fahrzeuge sind in der Regel 6 Jahre oder aber bis zum Erreichen einer Kilometerlaufleistung von circa 250.000 km (KTW und NEF) bzw. circa 220.000 km (RTW) im aktiven Regelrettungsdienst in Betrieb. Der Landkreis orientiert sich bei der Beschaffungsplanung am ersteintreffenden Ereignis. Die Fahrzeuge werden anschließend in der Regel weitere 3 Jahre als Reservefahrzeuge vorgehalten. Der Träger orientiert sich bei der Beschaffungsplanung an den Laufleistungen.

Der in **Los 4** vorzuhaltende Intensivtransportwagen (ITW) ist durch den Leistungserbringer zu beschaffen und steht in dessen Eigentum. Das Fahrzeug ist längstens 8 Jahre (gerechnet ab Datum der Erstzulassung) bzw. höchstens bis zum Erreichen einer Kilometerleistung von 400.000 km zu nutzen. Der Leistungserbringer hat unter Berücksichtigung notwendiger Bestell- und Lieferzeiten (derzeit etwa 2 Jahre) rechtzeitig Ersatz zu beschaffen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das Fahrzeug, das er zur vertragsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes bei Vertragsende einsetzt bzw. einsetzen muss, nach Wahl des Landkreises Mittelsachsen entweder an den Landkreis selbst oder an den Leistungserbringer zu veräußern, der ihm in der Durchführung des Rettungsdienstes nach Ablauf des Vertragszeitraums funktional nachfolgt. Der Landkreis Mittelsachsen ist bei Zweifeln berechtigt, den funktional nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende zu bestimmen. Die Bedingungen des abzuschließenden Kaufvertrags sind in **Anlage 4-1-14 (Übernahmekaufvertrag, DOKNR VU 48)** beigefügt.

Der Leistungserbringer hat auf jedem Fahrzeug sowie auf jedem Reserverettungsmittel ein einsatzberechtigtes Smartphone mitzuführen, über das dienstliche Gespräche zwischen Notarzt und Krankenhaus, Einsatzleitung, Leitstelle, und Leistungserbringer geführt werden können.

Weiterhin müssen ab Leistungsübernahme folgende Anwendungen auf den Smartphones installiert werden:

- Ivena ManV-App
- Alarmierungsapp wie z.B. Alarmdispatcher
- SAA-BPR-App
- ICD10-App
- eine Übersetzungsapp (Fremdsprache/Gebärdensprache)
- verschiedene fachspezifische Apps zur Information und Einsatzunterstützung

Weiterhin werden via Telemetrie Daten der medizinisch-technischen Ausstattung im Bedarfsfall an Behandlungseinrichtungen übertragen, in die der Patient eingeliefert wird. Dazu ist das Smartphone als Hotspot zur Datenübertragung zu nutzen.

Der Landkreis strebt eine Videoübertragung für Telemedizin oder auch zur Eigensicherung an, die ebenfalls über das jeweilige Smartphone technisch bewerkstelligt werden muss.

Folgende **Mindestanforderungen** stellt der Träger Rettungsdienst an die Smartphones und dazugehörige Mobilfunkverträge:

- es muss gewährleistet sein, dass die Geräte ununterbrochen in der Updateroutine des Herstellers für Sicherheitsupdates erfasst sind
- die Geräte müssen administriert werden können (Mobile-Device-Management) – der Träger Rettungsdienst erhält hierzu ebenfalls einen Zugang
- 5G-Konnektivität
- mind. 256 GB Speicherplatz
- Dual-SIM-fähig (2 SIM-Karten zur optimalen Netzabdeckung – nationales Roaming)
- eSIM-fähig
- bei Android-Betriebssystem mind. 6 GB RAM
- mind. 6,3 Zoll Bildschirmdiagonale
- unbegrenztes Datenvolumen
- alle Mitarbeiter sind in die Geräte nachweislich einzuweisen

Vor Leistungsübernahme und Beschaffung der Smartphones sind mit dem Träger Absprachen hinsichtlich Betriebssystem, Kameranutzung, zu installierenden Apps (z.B. Ivena MANV App) und datenschutzrechtlichen Einstellungen zu treffen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet dem Landkreis spätestens 14 Tage vor Beginn der Vertragslaufzeit eine Übersicht über alle Rufnummern mit dazugehörigem Fahrzeug zu übermitteln und teilt dem Landkreis unverzüglich jede Änderung der Erreichbarkeit mit.

Jede, seitens des Leistungserbringers zu installierende App ist vorher durch den Träger freizugeben.

Die Fahrzeuge sind mit Navigationssystemen ausgestattet.

Die Fahrzeuge und die Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände sind vom Leistungserbringer zu versichern (Halterhaftpflicht und Vollkasko). Die Versicherung darf dabei folgende Mindestanforderungen nicht unterschreiten:

- Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von maximal 15 Mio. je Versicherungsfall,
- Mindestdeckungssumme für Sachschäden in Höhe von pauschal 100 Mio. je Versicherungsfall,
- Selbstbehalt von maximal EUR 1.000 pro Versicherungsfall.

Die Rettungsmittel sind an der Frontscheibe und am Heck mit dem jeweiligen Funkkenner nach Vorgaben des Trägers zu kennzeichnen. Sollten Änderungen der Funkkenner vorgenommen werden müssen, ist die entsprechende Anpassung dieser Kennzeichnung durch den Leistungserbringer zu veranlassen und die entstehenden Kosten zu tragen.

Die für Reserverettungsmittel geltenden Besonderheiten und Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind in Nr. 7.2 beschrieben.

7.1.1 Vom Landkreis beigestellte Fahrzeuge

(1) Wartungs- und Reparaturarbeiten

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zu überwachen.

Notwendige und während des Gewährleistungs- bzw. Garantiezeitraums anfallende Wartungs- und Reparaturmaßnahmen hat der Leistungserbringer ausschließlich bei einer vom jeweiligen Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt (Vertragswerkstatt) ausführen zu lassen bzw. im Fall von Schäden an Aus- / Aufbauten bei einer Vertragswerkstatt des Ausbauerherstellers ausführen zu lassen.

Die Ausbauerhersteller der Regelrettungsmittel bzw. Reserverettungsmittel sind in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Anlage 4-2) in den Fahrzeugbeschreibungen benannt. Vor der Beauftragung von Reparaturarbeiten hat sich der Leistungserbringer bei dem angegebenen Ausbauerhersteller nach der zu beauftragenden Vertragswerkstatt zu erkundigen.

(2) Schäden, die gegebenenfalls von einer Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung reguliert werden (insbesondere Unfallschäden)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Beseitigung von Fahrzeugschäden, für die die Kaskoversicherung oder gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung eines Dritten eintritt (insbesondere Unfallschäden), ausführen zu lassen. Vor einer Beauftragung hat er sich mit dem Landkreis wegen des Vorgehens (Schadensfeststellung) abzustimmen. Der Leistungserbringer beauftragt nach Abstimmung mit dem Fahrzeugversicherer die Vertragswerkstatt des Ausbauerherstellers mit der Beseitigung von Aufbau- bzw. Ausbauschäden bzw. die Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers mit der Beseitigung sonstiger Fahrzeugschäden.

Der Landkreis Mittelsachsen wird ihm aus einem Schadensfall gegen die Kaskoversicherung

bzw. eine Haftpflichtversicherung des Schädigers zustehende Ansprüche an den Leistungserbringer abtreten. Auch gegen Dritte bestehende Schadensersatzansprüche tritt der Landkreis Mittelsachsen an den Leistungserbringer ab. Übersteigen die aus der Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche realisierten Mittel die vom Leistungserbringer für die Beseitigung des Schadens tatsächlich aufgewandten Mittel, hat der Leistungserbringer diesen Übertrag an den Landkreis Mittelsachsen auszukehren.

Kosten für Schäden und deren Folgen, welche durch die Haftpflicht- bzw. die Kaskoversicherung nicht gedeckt sowie auf einen unsachgemäßen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache durch den Leistungserbringer zurückzuführen sind oder die er sonst zu vertreten hat, fallen dem Leistungserbringer zur Last. Er trägt die Beweislast.

7.1.2 ortsveränderliche medizinische Geräte

Der Landkreis stellt dem Leistungserbringer sämtliche, sich auf den Fahrzeugen befindlichen ortsveränderliche medizinische Geräte gemäß den Losbeschreibungen in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlage 4-2) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der medizinischen Geräte zu überwachen. Er hat die notwendigen Prüfungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten eigenverantwortlich durchführen zu lassen. Erweist sich eine Reparatur als unwirtschaftlich, d.h. die Reparaturkosten übersteigen 120 % des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, so erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis Mittelsachsen. Es findet § 6 Abs. 3 Satz 5 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3) entsprechend Anwendung. Dies gilt ebenso für die auf den Ausstattungslisten Rettungsmittel (Anlage 4-1-1 bis 4-1-3) grau hinterlegten medizinischen Geräte. Die Entsorgung der Altgeräte erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Mittelsachsen. Eventuell anfallende Kosten der Entsorgung von Altgeräten trägt der Leistungserbringer.

Sämtliche Fahrzeuge (Regelrettungsmittel und Reservefahrzeuge des Landkreises Mittelsachsen) werden mit den vorgesehenen medizinischen Ausrüstungen und Ausstattungen vom Landkreis ausgerüstet. Ausgenommen davon ist das nach Nr. 7.2.2 vom Leistungserbringer beizustellende Zusatzreserverettungsmittel. Auf diesen werden im Einsatzfall medizinische Ausrüstungen und Ausstattungen nach Weisung des Landkreises Mittelsachsen umgesetzt. Dabei gewährleistet der Leistungserbringer durch entsprechende Vorkehrungen (insb. Halterungen im Reserverettungsmittel), dass eine Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung - Besonderer Teil aufgeführten Medizintechnik möglich ist. Eine Umsetzung auf Reserverettungsmittel hat auch in Fällen zu erfolgen, in denen die Reserverettungsmittel nicht vollständig ausgestattet sind.

7.2 Ausfallsicherheit Fahrzeuge (Reserverettungsmittel)

7.2.1 Gestellung von Reserverettungsmitteln durch den Landkreis Mittelsachsen

Der Landkreis Mittelsachsen stellt die in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Anlage 4-2) näher bezeichneten Reserverettungsmittel wie folgt zur Verfügung:

	NEF	RTW	KTW
Los 1- RWB Nordwest	0	2	1
Los 2- RWB Mitte	1	2	1
Los 3- RWB Ost	1	2	1
Los 4- RWB Süd	1	2	1
Los 5- RWB West	1	1	1
Los 6- RWB Nord	1	2	1

In Bezug auf Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie Wartung, Reparatur und Schäden bei den Reservefahrzeugen gelten die allgemeinen Ausführungen zu den Rettungsmitteln unter Nr. 7.1.1 entsprechend.

7.2.2 Zusätzliches Reserverettungsmittel des Leistungserbringers

7.2.2.1 Allgemeines

Der Leistungserbringer ist verpflichtet für den Fall, dass weder ein Einsatz der im ständigen Fahrdienst eingesetzten Rettungsmittel noch der Reserverettungsmittel des Landkreises möglich ist, ein zusätzliches Reserverettungsmittel (Krankentransportwagen Typ C, als RTW) zur Verfügung zu stellen (Zusatz-Reserverettungsmittel). Dabei ist es ausreichend, wenn der Leistungserbringer das Zusatz-Reserverettungsmittel im Bedarfsfall auf Anforderung des Landkreises (ad hoc) beschafft (z. B. aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem Rettungsmittelvermieter). Das Zusatz-Reservemittel ist innerhalb von 120 Minuten nach Ausfall des Fahrzeuges des Regelrettungsdienstes bzw. des Reservefahrzeuges in Dienst zu nehmen. Bei dem Zusatz-Reserverettungsmittel darf es sich nicht um Rettungsmittel handeln, das einer Katastrophenschutz-Einheit (einschließlich SEG) zugewiesen ist. Es ist keine zusätzliche Personalvorhaltung einzuplanen. Je Los und Monat ist mit ca. 5 Einsätzen zu rechnen. In den Losen 2, 3, 4, 5 und 6 können die Zusatz-Reserverettungsmittel nicht in einer Rettungswache untergestellt werden. Der Leistungserbringer hat für eine entsprechende Unterstellmöglichkeit zu sorgen.

In Bezug auf Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie Wartung, Reparatur und Schäden gelten die allgemeinen Ausführungen zu den Rettungsmitteln unter Nr. 7.1.1 entsprechend.

Die dafür anfallenden Kosten sind im Angebotspreis zu kalkulieren (fahrzeugbezogene Kosten).

7.2.2.2 Anforderungen an das Zusatz-Reserverettungsmittel

Das Zusatz-Reserverettungsmittel muss als Rettungswagen (RTW) zum Ersatz für alle im jeweiligen Los vorhandenen RTW geeignet sein, somit einem Krankentransportwagen Typ C gemäß DIN 1789:2020 entsprechen. Das Fahrzeug muss den gesetzlichen Mindestanforderungen aus § 29 Absatz 2 SächsBRKG i. V. mit § 3 Abs. 1 SächsLRettDPVO erfüllen und für Notfallrettung und Krankentransport ausweislich der Fahrzeugpapiere zugelassen sein. Das Reserverettungsmittel muss die Medizintechnik (Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil) aufnehmen können (Umsetzung, siehe oben Nr. 7.1.2)

Neben der oben genannten Aufnahmemöglichkeit muss das Zusatz-Reserverettungsmittel mit der im eingesetzten Bereich üblichen Medizintechnik, Verbrauchsmaterial und Medikamente (siehe Ausstattungslisten Leistungsbeschreibung) ausgestattet sein.

Es können auch gebrauchte Rettungsmittel eingesetzt werden, solange sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen, verkehrssicher und fahrtüchtig sind.

In dem Zusatz-Reserverettungsmittel muss mindestens 1 MRT und 2 HRT mitgeführt werden, um die Kommunikation mit der IRLS Chemnitz gewährleisten zu können.

7.3 digitale Meldeempfänger

Der Landkreis stellt dem Leistungserbringer für jeden RTW und KTW zwei digitale Meldeempfänger (DME) derzeit des Typs TPL Birdy WPSR2 und Birdy slim und für jedes NEF einen DME zur Verfügung. Dabei sind Reservemittel inbegriffen.

Zusätzlich erhält der Leistungserbringer als Reserve pro Los:

- 3 DME bei weniger als 10 der vorgenannten Rettungsmittel und
- 4 DME bei mehr als 10 der vorgenannten Rettungsmittel.

Die Reserve-DME werden mit allen RIC (Radio Identification Code) im Zuständigkeitsbereich programmiert und können so variabel eingesetzt werden. Wartung und Reparaturen der DME sind Aufgabe des Leistungserbringers. Im Reparaturfall gilt Folgendes:

Bei Ausfall eines Gerätes ist der Leistungserbringer verpflichtet, ohne den reibungslosen Dienstablauf zu gefährden (Nutzung eines Reserve-DME), defekte Geräte unverzüglich beim Landkreis Mittelsachsen einzuliefern. Zuvor ist das defekte DME gemäß „Kurzanleitung für Reparaturen von DME“ (Anlage 4-1-7 Kurzanleitung DME) der Firma telent, vorzubereiten. Der Leistungserbringer hat das Reparaturformular der Firma telent (Anlage 4-1-8 Reparaturformular DME) vollständig auszufüllen und gemeinsam mit dem Gerät beim Landkreis einzuliefern. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch bzw. im Auftrag der Firma telent oder ausschließlich durch Fachbetriebe. Der Landkreis prüft das reparierte Gerät auf Funktionstüchtigkeit, programmiert es neu und übergibt es dann dem Leistungserbringer zur weiteren Verwendung. Die Kosten der Reparatur rechnet telent direkt gegenüber dem Leistungserbringer ab.

Zubehörteile (Clip / Holster / Taschen / Akku / Ladegeräte / Akkuabdeckungen) wartet, repariert und ersetzt der Leistungserbringer im Bedarfsfall eigenständig.

Über einen Verlust eines DME informiert der Leistungserbringer den Landkreis Mittelsachsen unverzüglich. Dazu teilt der Leistungserbringer alle Gerätekenndaten (inkl. Seriennummer) mit, die benötigt werden, um das Gerät eindeutig zu identifizieren und es gegen Missbrauch zu schützen (Sperrung, Löschung von Schlüsseldateien).

7.4 Berichtswesen Fahrzeugunfälle / vertragsfremde Nutzung

Der Leistungserbringer hat bei Fahrzeugschäden und Fahrzeugunfälle das vorgegebene Verfahren beim Landkreis einzuhalten, welches der Anlage „Ablauf Unfallmeldung beim Träger 230321“ (Anlage 4-1-15) zu entnehmen ist. Der Leistungserbringer hat zu jedem Fahrzeugunfall einen Unfallbericht (auch Sachschäden) anzufertigen und inklusive einer aussagekräftigen Fotodokumentation dem Landkreis Mittelsachsen Fachbereich Rettungsdienst unverzüglich, spätestens am übernächsten Arbeitstag unaufgefordert an rettungsdienst@landkreis-mittelsachsen.de zu übermitteln. Dem Unfallbericht ist insbesondere anzufügen, ob der Unfall auf ein Verschulden eines Rettungsdienstmitarbeiters zurückzuführen ist. Unfall- und

schadensereignisbedingte Kosten, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, trägt der Verursacher (Leistungserbringer).

Der Leistungserbringer hat dem Landkreis Mittelsachsen gegenüber einer vertragsfremden Nutzung (vgl. § 6 Abs. 2 Durchführungsvertrag) der ihm vom Landkreis Mittelsachsen überlassenden Rettungsmittel unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist im Falle der vertragsfremden eigenmächtigen Nutzung der Rettungsmittel durch Rettungsdienstpersonal dem Landkreis Mittelsachsen mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen gegenüber dem Betreffenden getroffen wurden. Der Landkreis Mittelsachsen behält sich die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Leistungserbringer und/oder dem betreffenden Rettungsdienstmitarbeiter vor.

8 Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, medizinische Gase

Der Leistungserbringer hat die in den **Anlagen 4-1-1 (Inventarliste RTW), 4-1-2 (Inventarliste KTW), 4-1-3 (Inventarliste NEF) und 4-1-4 (Medikamentenliste)** aufgeführten Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinischen Verbrauchsmittel auf den Rettungsmitteln stets in ausreichender Stückzahl, mindestens in der in den Anlagen genannten Mengen bereit zu halten. Er hat auch für eine ausreichende Vorhaltung medizinischer Gase (Sauerstoff, Druckluft, u.a.) zum Betrieb der Rettungstechnik zu sorgen.

Der Landkreis Mittelsachsen (ÄLRD) behält sich vor, Medikamente, Medizinprodukte und medizinische Verbrauchsmittel den jeweils anerkannten Anforderungen der Notfallmedizin durch schriftliche Änderungsmitteilung anzupassen, vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 und 2 lit. a des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3).

9 Hygieneschutz

Als Hygienemindeststandards sind folgende Regularien zu beachten:

- Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste im Landkreis Mittelsachsen (**Anlage 4-1-5**)
- § 23 Infektionsschutzgesetz - IfSG
- Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am Robert-Koch-Instituts, insbesondere:
 - Empfehlungen zur Händehygiene
 - Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen
 - Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
 - Anforderungen an Gestaltung, Eigenschaften und Betrieb von dezentralen Desinfektionsmittel-Dosiergeräten
 - Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen
 - Empfehlung zu Hygienemaßnahmen bei Infektion oder Besiedlung mit multiresistenten gramnegativen Stäbchen (MRGN)
 - Empfehlung zur Hygiene bei Punktionen und Injektionen

- Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) und Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen
- Rechtsvorschriften und technische Regeln, insbesondere:
 - Infektionsschutzgesetz – IfSG
 - Biostoffverordnung – BioStoffV
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
 - Umgang mit Gefahrenstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung (TRGS 525)
 - DGUV-R 112-989: Benutzung von Schutzkleidung
 - DUV-R 101-019: Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
 - DGUV-R 105-003: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst
 - DGUV-Information 207-206: Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst
 - DGUV Vorschrift 44 Müllbeseitigung
 - DGUV 203-084 Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung (2016)

Dem Landkreis Mittelsachsen ist 2 Monate nach Leistungsübernahme sowie auf Aufforderung der Hygieneplan der Einrichtung vorzulegen.

10 Qualifikation des Rettungsdienstpersonals

10.1 Grundlegende Anforderungen

Es darf nur Rettungsdienstpersonal eingesetzt werden, dass für die von ihm ausgeübte Funktion über die in § 7 SächsLRettDPVO geregelte Qualifikation verfügt. Die Nachweise hierüber sind gemäß § 9 des Durchführungsvertrages dem Landkreis vorzulegen. Der Leistungserbringer muss als Arbeitgeber die erforderliche Zuverlässigkeit des Rettungsdienstpersonals prüfen, indem er sich bei der Einstellung des Personals die Originale der Zeugnisse über die in § 7 SächsLRettDPVO geregelten Qualifikationen vorlegen lässt. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Diese Prüfung muss auf Verlangen des Landkreises Mittelsachsen wiederholt und diesem unverzüglich nachgewiesen werden.

10.2 Gesundheitliche Eignung

Rettungsdienstmitarbeiter müssen **gültige** berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen G42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ und **G26.1** „Atmenschutzgeräte“ nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis Mittelsachsen in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

10.3 Sprachkenntnisse

Das Rettungsdienstpersonal muss über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Bei Muttersprachlern werden diese vermutet. Nichtmuttersprachler müssen über

Kenntnisse verfügen, wie sie zu Erlangung eines Goethe-Zertifikats B2 erforderlich sind. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis Mittelsachsen in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

10.4 Sprechfunk

Rettungsdienstmitarbeiter müssen über die Qualifikation „Sprechfunker“ analog der Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“ i. V. m. der Dienstvorschrift 810.3 „Sprechfunkdienst“ einschließlich Einweisung in den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verfügen. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis Mittelsachsen in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

10.5 Zusatzanforderungen NotSan/RA-NEF

Um ein hohes Niveau in der Einsatzführung und -organisation am Einsatzort zu gewährleisten, sind die Notarzteinsetzfahrzeuge stets mit einem Notfallsanitäter bzw. Rettungsassistenten zu besetzen, der auch die Qualifikation als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst besitzt. Damit soll sichergestellt werden, dass der ersteintreffende NEF-Fahrer über eine gute Führungsausbildung verfügt, die es ihm ermöglicht, als kommissarischer OrgL, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Hinweis: Der Landkreis Mittelsachsen unterhält daneben ein ehrenamtliches System von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst, die im Bedarfsfall alarmiert werden und nach ihrem Eintreffen am Einsatzort den OrgL-NEF des Leistungserbringers (Besatzung des Notarzteinsetzfahrzeuges) ablösen. Bis zum Eintreffen des diensthabenden, ehrenamtlichen OrgL am Schadensort übernimmt der über die Qualifikation als OrgL verfügende Notfallsanitäter bzw. Rettungsassistent der NEF-Besatzung die Aufgaben des OrgL.

Der Leistungserbringer hat für die Qualifikation „OrgL“ seiner Rettungsdienstmitarbeiter Sorge zu tragen, die er auf NEF im Regelrettungsdienst einsetzt.

10.6 Fahrzeugführer

Rettungsdienstmitarbeiter, die als Fahrzeugführer eingesetzt werden, müssen über eine Fahrerlaubnis nach § 6 Abs. 1 FeV verfügen und eine **gültige** berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchung G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis Mittelsachsen in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

Für die Fahrer des ITW ist zwingend eine Fahrerlaubnis der Fahrzeugklasse C notwendig.

10.7 Praxisanleitende Person

Eine praxisanleitende Person muss die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanAPrV (praxisanleitende Person) erfüllen; Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NotSanAPrV können zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die nach § 3 Abs. 1 Satz 4 NotSanAPrV zuständige Behörde zustimmt. Über die erforderliche Berufserfahrung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanAPrV verfügt in der Regel nur, wer über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren und über berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügt und kontinuierlich

berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolviert. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis für das abgelaufene Kalenderjahr in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

10.8 Ortskunde

Die im Rettungsdienstbereich tätigen Rettungsdienstmitarbeiter müssen über eine ausreichende Ortskenntnis verfügen. Alle neu im Rettungsdienstbereich eingesetzten Mitarbeiter haben in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit eine für den Einsatzfall ausreichende Ortskenntnis zu erwerben. Auf jedem Rettungsmittel ist bis dahin mindestens ein ortskundiger Mitarbeiter einzusetzen. Der Landkreis Mittelsachsen kann nach der Einarbeitungszeit von den Rettungsdienstmitarbeitern jederzeit den Ortskundenachweis (Ortskundeprüfung) verlangen. Außerdem ist auf jedem Fahrzeug aktuelles und aussagekräftiges Kartenmaterial des Einsatzgebietes mitzuführen.

11 Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal)

11.1 Fahrzeugbesetzung zur Abdeckung der Vorhaltezeiten

Die Rettungsmittel sind mindestens gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu besetzen, wenn nicht in dieser Leistungsbeschreibung höhere Anforderungen gestellt werden oder der Leistungserbringer in seinem dem Angebot beigefügten Leistungskonzepten einen höheren Standard zugesagt hat oder die vertragskonforme Umsetzung der Leistungskonzepte einen höheren Standard erfordert.

11.1 Rettungswagen

Der Rettungswagen ist mindestens mit einem Rettungssanitäter (§ 7 Abs. 1 SächsLRettDPVO) und einem Notfallsanitäter (§ 2 Abs. 1 NotSanG) zu besetzen. Der Notfallsanitäter betreut den Patienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SächsLRettDPVO). Das schließt dessen Betreuung im Patientenraum des Rettungswagens bis zum Eintreffen in der Behandlungseinrichtung ein.

11.2 Notarzteinsatzfahrzeug

Das Notarzteinsatzfahrzeug ist mit einem Notfallsanitäter/Rettungsassistenten zu besetzen.

11.3 Krankentransportwagen

Der Krankentransportwagen ist mit zwei Rettungssanitätern zu besetzen. Der Patient ist im Patientenraum des Krankentransportwagens bis zum Eintreffen am Fahrziel zu betreuen.

11.4 Intensivtransportwagen (nur Los 4)

In Los 4 ist der Intensivtransportwagen wie folgt zu besetzen:

- i. mit einem Arzt nach der Empfehlung der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Deutschlands (BAND) e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport, veröffentlicht in Kapitel A 2.4 Nr. 41, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. a SächsLRettDPVO,

- ii. auf der Fahrerposition ein Notfallsanitäter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. b SächsLRettDPVO.

und

- iii. auf der patientenbetreuenden Position ein Notfallsanitäter Zusatzqualifikation gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO (Zusatzausbildung nach der Empfehlung der BAND e. V. zum arztbegleiteten Interhospitaltransport).

11.5 Weitere Vorgaben

Die Mitnahme weiterer Personen auf Rettungsmitteln zu anderen Zwecken als zur Abdeckung von Vorhaltezeiten bestimmt sich nachfolgender Maßgabe:

Die Mitnahme von Auszubildenden (Einsatz als „Dritter Mann“) zu Ausbildungszwecken ist gestattet. Der Vorgang ist schriftlich zu dokumentieren und dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.

Die Mitnahme sonstiger Personen ist zu Zwecken der Vermittlung von Praxiserfahrungen zulässig und wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die in den Katastrophenschutzeinheiten tätigen Mitarbeiter. Der Leistungserbringer versichert diese gegen Unfallschäden und stellt den Landkreis von allen Ansprüchen frei.

In Absprache mit dem Landkreis können Ärzte als Hospitanten auf dem Notarzteinsatzfahrzeug für ihre Notarztausbildung eingesetzt werden. Für Ärzte in Ausbildung, die von einer Klinik im Landkreis entsendet wurden, gilt die vorbezeichnete Pflicht zur Versicherung gegen Unfallschäden und Freistellung des Landkreises von Ansprüchen nicht. In der Einsatzdokumentation ist neben dem Notarzt auch der ärztliche Hospitant zu benennen.

Aus sonstigen Gründen - z.B. aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit/Presse - dürfen Personen auf Rettungsmitteln nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises mitgenommen werden. Weitere Personen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen auf Anforderung des Landkreises mitbefördert werden.

12 Beschäftigungsbedingungen

12.1 Grundsatz

Der Leistungserbringer darf nur solches Personal einsetzen, das er selbst in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden beschäftigt. Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden erfüllen diese Vorgabe, wenn der vereinbarte Beschäftigungsumfang zusammen mit der wöchentlichen Ausbildungszeit, die auf ein parallel beim Leistungserbringer bestehendes Ausbildungsverhältnis nach §§ 4 ff. NotSanG entfällt, den Schwellenwert von 20 Stunden überschreitet. Ein Nachweis des zeitlichen Umfangs aus Nebentätigkeiten unter Angabe des Stellenumfanges (VzÄ) beim Leistungserbringer zum 30. Juni sowie 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist durch den Leistungserbringer dem Landkreis Mittelsachsen innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

12.2 Ausnahmen

12.2.1 10-%-Kontingent, Einsatz von Auszubildenden

Abweichend davon können 10 % der Gesamtvorhaltezeiten durch Beschäftigte abgedeckt werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur geringfügig beschäftigt sind stehen (z.B. ehrenamtlich Tätige, Auszubildende, Minijobber etc.), das den vorstehenden Mindestbedingungen entspricht, soweit

- bei Einsätzen in der Notfallrettung – der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Einsatz in der Notfallrettung mindestens 250 Einsatzstunden absolviert hat und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihm mindestens ein hauptberuflicher Notfallsanitäter bzw. Rettungsassistent eingesetzt wird und
- bei Einsätzen im Krankentransport – der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Einsatz in Notfallrettung oder Krankentransport mindestens 250 Einsatzstunden absolviert hat und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihm mindestens ein hauptberuflicher Rettungsassistent eingesetzt wird.

Von der vorstehenden Ausnahme darf bei der Besetzung von NEF kein Gebrauch gemacht werden. Hauptamtliche Beschäftigte des Leistungserbringers dürfen über ihre hauptamtliche Betätigung hinaus nicht ehrenamtlich für den Fahrdienst eingesetzt werden.

Der Einsatz Auszubildender nach dem Notfallsanitätergesetz zur Deckung von Rettungsmittel-Vorhaltezeiten (Einsatz als „zweiter Mann“) ist nur dann zulässig, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass der Auszubildende dazu in der Lage ist. Dabei darf eine Gesamtstundenzahl von maximal 100 Ausbildungsstunden je Auszubildenden pro Ausbildungsjahr nicht überschritten werden. Der Leistungserbringer hat dem Landkreis den Einsatz Auszubildender anzuzeigen und nachzuweisen, wie er sich vergewissert hat, dass der Auszubildende zur Teilnahme am Einsatzdienst in der Lage ist.

Der geeignete Nachweis besteht aus dem erfolgreichen Abschluss entsprechend Mindestanforderung § 7 SächsLRettDPVO in Verbindung mit einem Führerschein entsprechender Führerscheinklasse und individueller Eignungsprüfung durch den Leistungserbringer.

Der Leistungserbringer hat die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen europäischen Normen zu beachten.

12.2.2 bestimmte ITW-Besatzungsmitglieder

Die Mindestbeschäftigungsvorgabe nach Nr. 12.2.1 gilt nicht für Ärzte auf ITW sowie für Gesundheits- und Krankenpfleger nach Nr. 11.4.

12.2.3 kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal

Abweichend von der Vorgabe nach Nr. 12.1 kann der Leistungserbringer zur Abwendung eines drohenden Rettungsmittelausfalls (RTW, ITW bzw. NEF) die Besetzung der betroffenen Rettungsmittel mit unternehmensfremden Personal (z.B. Leihpersonal) vorübergehend sicherstellen. Der Einsatz des Fremdpersonals ist nur statthaft, soweit und solange die Besetzung des betreffenden Rettungsmittels nicht anderweitig mit eigenem Personal erfolgen

kann. Der Leistungserbringer hat dem Landkreis Mittelsachsen den beabsichtigten Einsatz unter Benennung der maßgeblichen Umstände, Dauer des geplanten Einsatzes sowie Namhaftmachung des Fremdpersonals inklusive Dienstleistungsunternehmen mit einer Frist von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz anzuzeigen. Bei der Besetzung der Rettungsmittel sind die Vorgaben nach Nr. 10 und 11 zu beachten. Eine Abweichung von den Vorgaben nach Nr. 10.3 bis 10.5 ist nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Landkreis Mittelsachsen in begründeten Fällen möglich.

Der Landkreis Mittelsachsen ist berechtigt, den geplanten Einsatz aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu untersagen.

12.2.4 Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst

Für den Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst (Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie Durchführung von Einsätzen) gilt die Vorgabe nach Nr. 12.1 nicht.

13 Dienstkleidung

Dem Leistungserbringer obliegt eine dienstbezogene einheitliche Einkleidung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals unter Beachtung der arbeitssicherheits- und schutzrechtlichen Vorschriften sowie spezifischen rettungsdienstlichen Anforderungen einschließlich deren Reinigung eigenverantwortlich.

14 Betriebsübergang

Der Landkreis Mittelsachsen geht davon aus, dass im Falle eines Leistungserbringerwechsels die gesetzlichen Voraussetzungen eines Übergangs der Arbeitsverhältnisse der Rettungsdienstmitarbeiter vom bisherigen Leistungserbringer auf den neuen Leistungserbringer nach § 613a BGB erfüllt sind. Die Bieter haben dies im Rahmen der Kalkulation ihrer Angebotspreise zu berücksichtigen. Der Landkreis Mittelsachsen sieht sich aus Gründen des Schutzes des Geheimwettbewerbs (§ 97 Abs. 1 GWB) rechtlich an einer Bekanntgabe der konkreten Beschäftigungsbedingungen der derzeit tätigen Rettungsdienstmitarbeiter gehindert. Darüber hinaus ist der Landkreis Mittelsachsen von Vergaberechts wegen nicht verpflichtet, die Bieter über diese Bedingungen im Rahmen der Ausschreibung zu informieren.

Der Landkreis Mittelsachsen kann ungeachtet dessen nicht abschätzen, ob vom Betriebsübergang erfasste Mitarbeiter von ihrem Recht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen werden.

15 Ansprechpartner / Sonderfunktionen

Der Leistungserbringer hat unmittelbar vor Leistungsaufnahme für den Landkreis Mittelsachsen verantwortliche Ansprechpartner und deren Stellvertreter gemäß der folgenden Übersicht zu benennen. Der voraussichtlich für die Wahrnehmung der jeweiligen Funktionen anfallende Aufwand (einschließlich des Abstimmungsaufwandes der Ansprechpartner mit dem Landkreis Mittelsachsen z.B. aufgrund von Beratungen), gemessenen an einem Standard-Vollzeitanatz², kann nicht konkret abgesehen werden und wird auf Basis bisheriger Erfahrungen des Landkreises wie folgend benannt geschätzt und soll als Kalkulationsgrundlage dienen. Die nachfolgenden Erfahrungswerte müssen dabei in der Kalkulation von Personalbedarf und –

² Standard-Vollzeitäquivalent: 1,0 = 1.650 Jahresarbeitsstunden.

kosten **mindestens** berücksichtigt werden. Den Bietern steht es frei, ihrer Kalkulation höhere Annahmen zugrunde zu legen:

Ansprechpartner / Sonderfunktion	Mindestens zu kalkulierender Aufwand zur Ausübung der Sonderfunktion gemessen an einem Standard-VZÄ²	
ein Leiter Rettungsdienst ³	Los 1 RWB Nordwest	0,5
	Los 2 RWB Mitte	0,5
	Los 3 RWB Ost	0,5
	Los 4 RWB Süd	0,5
	Los 5 RWB West	0,5
	Los 6 RWB Nord	0,5
eine Rettungswachenleitung pro Rettungswache ^{3, 4}	Los 1 RWB Nordwest	0,3
	Los 2 RWB Mitte	0,4
	Los 3 RWB Ost	0,5
	Los 4 RWB Süd	0,3
	Los 5 RWB West	0,3
	Los 6 RWB Nord	0,4
Desinfektor / Hygieneverantwortlicher	0,1	
Medizinproduktebeauftragter / Beauftragter für Medizinproduktesicherheit	0,2	
Medikamentenbeauftragter	0,1	
Fortbildungsbeauftragter	0,2	
Qualitätsmanagementverantwortlicher	0,5	
Beauftragter für Fahrzeugtechnik	0,2	
Fachverantwortlicher für BOS-Digitalfunk	0,1	
Beauftragter für Datenpflege/-erfassung	0,1	

Der Qualitätsmanagementverantwortliche kann neben dieser Aufgabe keine weiteren Sonderfunktionen übernehmen. Im Übrigen können pro vollbeschäftigten Mitarbeiter (1,0 VZÄ) maximal zwei der oben genannten Sonderfunktionen ausgeübt werden.

³ Mit der Benennung der Ansprechpartner/Sonderfunktionen „Leiter Rettungsdienst“ und „Rettungswachenleiter“ ist keine Organisationsvorgabe des Landkreises verbunden. Verschiedene Aufgaben, die typischerweise von Funktionen mit dieser Bezeichnung ausgeführt werden, können zwischen den Positionen Leiter Rettungsdienst und Rettungswachenleiter nach der Organisationsentscheidung des Leistungserbringers aufgeteilt oder auch auf einen einzigen Mitarbeiter übertragen werden, solange sichergestellt ist, dass der mindestens zu kalkulierende Aufwand zur Ausübung der Funktion gemessen an einem Standard-VZÄ nicht unterschritten wird und die Mitarbeiter in diesem Umfang für die Wahrnehmung der Sonderfunktionen zur Verfügung stehen.

⁴ Funktion kann auf mehrere Mitarbeiter verteilt werden (z.B. 1 Rettungswachenleiter je Rettungswache/Außenstelle bei mehreren Rettungswachen/Außenstellen im Losbereich). Der mindestens zu kalkulierende Aufwand zur Ausübung der Funktion gemessen an einem Standard-VZÄ beschreibt den Gesamtaufwand je Losbereich.

16 Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals

16.1 Grundsatz

Es ist im Grundsatz Sache des Leistungserbringers, für eine Ausbildung von Nachwuchskräften in einem Maße zu sorgen, die es ihm erlaubt, seine vertraglichen Verpflichtungen über die gesamte Vertragslaufzeit hindurch mit ausreichenden Personalressourcen erfüllen zu können. Personalbeschaffung und -bewirtschaftung fällt in den Verantwortungsbereich des Leistungserbringers; er hat gegenüber dem Landkreis Mittelsachsen keinen Anspruch auf Beschaffung des erforderlichen Personals.

16.2 Ausbildungen nach dem Notfallsanitätärgesetz (NotSanG) – Erstausbildung

16.2.1 Mindestvorgabe zu schaffender und zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze bzw. Pflichtkontingent Erstausbildung)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet je Leistungsbereich (Los) **in jedem Ausbildungsjahrgang mindestens folgende Anzahl von Ausbildungsverhältnisse** nach §§ 12 ff. NotSanG (bezogen auf eine Vollzeitausbildung) neu zu begründen.

Leistungsbereich (Los)	Anzahl der mind. zu begründenden Ausbildungsverhältnisse pro Ausbildungsjahrgang
Los 1	2
Los 2	2
Los 3	2
Los 4	2
Los 5	2
Los 6	2

Er erfüllt die sich daraus ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Ausbildungsträgers. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel (§ 4 NotSanG) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
- der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung gestellt werden, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
- Für die Ausbildung auf der Rettungswache sind folgende Ausbildungsmaterialien in den Lehrrettungswachen vorzuhalten:
 - Präsentationsmedien
 - Demonstrationsmaterial (z. B. anatomische Modelle und Tafeln)
 - Phantome (HLW – alle Altersstufen) mit Aufzeichnungsmöglichkeit
 - Möglichkeiten des Atemwegsmanagements (für alle Altersstufen)
 - EKG – Simulationsgeräte
 - Möglichkeit der Venenpunktion, der intramuskulären Injektion und des intraossären Zugangs
 - Möglichkeit der Defibrillation

Wegen der Einzelheiten werden auf das Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltend Fassung Bezug genommen.

Die rettungsdienstpraktische Ausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NotSan-APrV) hat an einer genehmigten Lehrrettungswache zu erfolgen. Der Leistungserbringer wirkt dazu darauf hin, dass mindestens eine der nach diesem Vertrag zu betreibenden Rettungswachen als Lehrrettungswache mit der erforderlichen Ausbildungskapazität genehmigt wird, und führt die rettungsdienstpraktische Ausbildung an dieser Wache durch. Kann der Leistungserbringer Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an einer Rettungswache des Rettungswachenbereiches ausbilden, kann der Landkreis gestatten, dass die rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer anderen geeigneten Rettungswache absolviert wird; im Regelfall soll es sich um eine Wache handeln, die im Gebiet des Rettungsdienstbereiches des Landkreises liegt.

Werden Ausbildungsverhältnisse während der Probezeit oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig beendet, ohne dass das Ausbildungsziel erreicht worden ist, ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Ausbildungsplatz unverzüglich **nachzubesetzen**. Der Landkreis kann den Leistungserbringer im Einzelfall bei Vorliegen berechtigter Gründe von der Nachbesetzungspflicht durch entsprechende Erklärung des Landkreises entbinden.

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Durchführungsvertrags noch nicht mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NotSanG) beendet worden sind, auf den funktionell nachfolgenden Leistungserbringer übergleitet werden. Dazu trägt er auch durch eine entsprechende Gestaltung des Ausbildungsvertrags Rechnung. Der Landkreis wird im Rahmen einer Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen den Eintritt des funktionell nachfolgenden Leistungserbringers in die Ausbildungsverhältnisse zur Vergabebedingung machen; anderenfalls ist der Landkreis Mittelsachsen dem Leistungserbringer zur Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten verpflichtet. Widerspricht ein Auszubildender dem Übergang seines Ausbildungsverhältnisses wirksam, hat der Leistungserbringer im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit dem funktionell nachfolgenden Leistungserbringer darauf hinzuwirken, dass der Auszubildende seine rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer zum Rettungsdienstbereich des Landkreises gehörenden Lehrrettungswache fortsetzen und abschließen kann.

Der Leistungserbringer legt für jedes Ausbildungsverhältnis dem Landkreis Mittelsachsen unverzüglich nach dessen Begründung folgende Unterlagen vor:

- eine beglaubigte Abschrift des Ausbildungsvertrags,
- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die schulische Ausbildung und
- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die klinische Ausbildung.

Ergeben sich im Laufe des Ausbildungsverhältnisses Änderungen, sind diese dem Landkreis Mittelsachsen unter Vorlage des entsprechenden Nachtrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.2.2 Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze

Der Leistungserbringer kann seine Ausbildungsverpflichtung nach Nr. 16.2.1 auch durch die Begründung von Teilzeitausbildungsverhältnissen erfüllen (z. B. durch eine berufsbegleitende Ausbildung von bereits als Rettungssanitätern qualifizierten Auszubildenden), solange er die ihm insgesamt obliegenden Pflichtausbildungsplätze nicht unterschreitet. Teilzeitausbildungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Umrechnungsschlüssel: 1,0 Pflichtausbildungsplätze bei 3-jähriger Ausbildung, 0,6 Pflichtausbildungsplätze bei 5-jähriger Ausbildung, dazwischen lineare Interpolation).

16.2.3 Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender NotSan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt seines Leistungsbeginns noch nicht beendet worden sind, von seinem funktionellen Vorgänger zu übernehmen, soweit dem der Auszubildende nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang geht der Träger davon aus, dass Ausbildungsverhältnisse bereits kraft gesetzlicher Regelung (§ 613a BGB) auf den Leistungserbringer übergehen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen⁵ bestanden mit den zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung des Rettungsdienstes betrauten Leistungserbringern Ausbildungsverhältnisse (NotSan) in folgendem Umfang (Angaben zum Ausbildungsjahrgang 2027/28 sind lediglich Planzahlen):

	Ausbildungsjahrgang			
	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Los 1 RWB Nordwest	2	2	2	2
Los 2 RWB Mitte	3	2	3	3
Los 3 RWB Ost	4	4	4	4
Los 4 RWB Süd	2	2	3	3
Los 5 RWB West	2	2	2	2
Los 6 RWB Nord	2	2	3	3

Im Übrigen ist die Ausbildung der Auszubildenden, die beim Leistungserbringer, der die Leistungen bis zum Ende des vorangegangenen Vertrags im Rettungswachenbereich erbracht hat, vor Vertragsbeginn im Rettungswachenbereich eingestellt worden sind, entsprechend den obigen Vorgaben weiterzuführen.

⁵ Stand 04/2025

16.2.4 Überleitung bestehender Ausbildungsverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Durchführungsvertrags noch nicht mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NotSanG) beendet worden sind, auf den funktionell nachfolgenden Leistungserbringer übergleitet werden. Dazu trägt er auch durch eine entsprechende Gestaltung des Ausbildungsvertrags Rechnung. Der Landkreis Mittelsachsen wird im Rahmen einer Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen den Eintritt des funktionell nachfolgenden Leistungserbringers in die Ausbildungsverhältnisse zur Vergabebedingung machen; anderenfalls ist der Landkreis Mittelsachsen dem Leistungserbringer zur Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten verpflichtet. Widerspricht ein Auszubildender dem Übergang seines Ausbildungsverhältnisses wirksam, hat der Leistungserbringer im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit dem funktionell nachfolgenden Leistungserbringer mindestens darauf hinzuwirken, dass der Auszubildende seine rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer zum Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen gehörenden Lehrrettungswache fortsetzen und abschließen kann.

16.2.5 Option Erweiterung Pflichtkontingent Erstausbildung

Der Landkreis kann über die hier geforderte Mindestanzahl von Pflichtausbildungsplätzen hinaus verlangen, dass der Leistungserbringer in jedem Ausbildungsjahrgang je Rettungswachenbereich maximal zwei weitere Ausbildungsplätze (bezogen auf eine Vollzeitausbildung) schafft und besetzt (Optionsrecht des Landkreises, Options-Pflichtausbildungsplätze). Das Optionsrecht ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres auszuüben (spätestens bis zum 31. März für das darauffolgende neue Ausbildungsjahr). Der Leistungserbringer kann seine Ausübung anregen, soll einen dem zugrundeliegenden Bedarf rechtzeitig anmelden und die dafür notwendigen Nachweise vorlegen. Über die Einzelheiten stimmen sich Landkreis und Leistungserbringer jeweils jährlich ab. Der Landkreis wird dazu auch die Kostenträger vorab einbinden.

16.2.6 Vergütung von Ausbildungsaufwendungen

(1) Vergütung Pflichtausbildungsplätze

Für die Besetzung von Pflichtausbildungsplätzen zahlt der Landkreis Mittelsachsen dem Leistungserbringer ein Sonderentgelt nach Maßgabe von § 23 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 81**) und der in **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** verpreisten Monatsentgelte.

Pflichtausbildungsplätze sind unabhängig von der ursprünglichen Art ihrer Begründung alle Ausbildungsplätze die notwendig sind, um die Mindestvorgabe aus Nr. 16.2.1 oder Nr. 16.2.5 zu erfüllen. Sind dazu Teilzeitausbildungsverhältnisse begründet worden, umfasst das vergütungspflichtige Pflichtkontingent an Ausbildungsplätzen alle Plätze die notwendig sind, um die Mindestvorgabe zu erreichen, auch wenn sie dadurch zugleich unvermeidbar rechnerisch überschritten wird. Für alle Pflichtausverhältnisse gewährt der Landkreis Mittelsachsen die Vergütung nach § 23 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3, DOKNR VU 81**). Ungeachtet dessen ist das vergütungspflichtige Pflichtkontingent für Pflichtausbildungsplätze nach Nr. 16.2.1 auf **maximal 2,4** Vollzeitausbildungsplätze je Ausbildungsjahrgang beschränkt. Für die Zuordnung zum Pflichtkontingent ist stets der konkrete Stand im jeweils vergütungspflichtigen Monat maßgeblich.

(2) Vergütung der fort- oder weiterzuführenden Ausbildungsverhältnisse

Die Fortführung nach Nr. 16.2.3 übernommener oder weitergeführter Ausbildungsverhältnisse wird wie folgt vergütet:

Die Kosten der Ausbildungsvergütung (Kosten im Sinne der Pos. 1.1.1 **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan**) der Auszubildenden werden auf Basis nachgewiesener Ist-Kosten entgolten, wie sie sich aus der Weiterführung der im ursprünglichen Ausbildungsvertrag (§ 12 NotSanG) getroffenen Vereinbarungen über die Vergütung ergeben. Werden diese Vereinbarungen aus Anlass der Übernahme des Ausbildungsvertrags abgeändert, bleiben sich daraus ergebende Kostenerhöhungen im Verhältnis Landkreis Mittelsachsen – Leistungserbringer unbeachtlich, wenn der Leistungserbringer daran mitgewirkt hat.

Für die Entgeltung aller übrigen Kosten (Kosten im Sinne der Positionen 1.1.2 bis 1.1.6 zuzüglich der auf die Kostenarten entfallenden Zuschläge für Gewinn und Wagnis nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2 **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan**) der weiteren Ausbildung übernommener Auszubildender werden diese Auszubildende fiktiv dem Ausbildungsjahrgang 2027/28 zugeordnet. Die Entgeltung dieser Kosten bestimmt sich sodann nach den für diesen Ausbildungsjahrgang in **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** angesetzten Monatsentgeltsatz ($SE_{EA2027/2028}$) abzüglich der darin kalkulatorisch enthaltenen und ausgewiesenen Kosten der Ausbildungsvergütung gemäß Pos. 1.1.1 und der darauf entfallenden Gewinn- und Wagniszuschläge nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2).

16.2.7 Über das Pflichtkontingent hinausgehende Ausbildung von Notfallsanitätern

Es steht dem Leistungserbringer frei, zusätzlich zur oben unter Nr. 16.2.1 und 16.2.5 genannten Pflichtausbildungsverhältnisse hinaus im Rahmen der Kapazitäten des jeweiligen Rettungswachenbereichs weitere Ausbildungsplätze zur Erstausbildung von Notfallsanitätern zu schaffen und zu besetzen. Hierfür anfallende Kosten dürfen nur in das Entgelt Overheadkosten im Preisblatt VI. Anlage 3-1-1 in die Position 13.1.14 und nicht in die Kosten des Sonderentgelts Notfallsanitäter (Kalkulationsblatt Anlage 3-1-2) einkalkuliert werden.

17 Fortbildung

17.1 Fortbildungen in organisatorischer Verantwortung des Leistungserbringers

Die Leistungserbringer führen Fortbildungen für die im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter in einem Mindestumfang von 24 UE (Unterrichtseinheiten) jährlich je Mitarbeiter durch.

Die Fortbildungsinhalte werden vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) vorgegeben. Die Umsetzung der Fortbildungen sind dem ÄLRD anzukündigen, mit ihm abzustimmen und nach Abschluss nachzuweisen. Der Leistungserbringer erstellt dazu Fortbildungspläne und legt diese dem ÄLRD bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich zur Bestätigung vor.

Zur Gewährleistung eines landkreiseinheitlichen Qualitätsstandards bei den v.g. Fortbildungen, führt der Landkreis eine Schulung (Sonderfortbildung) für Praxisanleiter und Mentoren zu dem aktuellen jährlichen Fortbildungskonzept durch, dafür sind 10 UE jährlich zusätzlich zu dem eingangs genannten zeitlichen Pflichtfortbildungskontingent für diese Personen einzuplanen. Als Mentoren/Praxisanleiter sind 10 %, der im Losbereich beschäftigten Notfallsanitäter, zu dieser Schulung zu entsenden.

Des Weiteren ist der Leistungserbringer verpflichtet, nach den Vorgaben des Landkreises hauptberuflich (Mindestbeschäftigungsumfang von 20 Wochenstunden) im Rettungsdienst eingesetzte Mitarbeiter in der Abrechnungssoftware und der dafür zur Verfügung gestellten Geräte so zu schulen, dass sie als Multiplikatoren die weiteren im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter des Leistungserbringers in die Gerätenutzung einweisen und bei der Handhabung der Geräte unterstützen können. Die Kosten für die Schulung der Multiplikatoren, die beim Landkreis stattfinden, trägt mit Ausnahme der Reisekosten und Gehälter der Mitarbeiter, die den Leistungserbringern zur Last fallen, der Landkreis. Der damit verbundene Aufwand wird auf die Mindestfortbildungszeit von jährlich 24 UE nicht angerechnet.

Für Mitarbeiter, die beim Leistungserbringer nebenberuflich (weniger als 20 Wochenstunden regelmäßige Arbeitszeit, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige) im Rettungsdienst tätig sind, die aber bei einem anderen Leistungserbringer im Rettungsdienst in Sachsen mit mindestens 20 Wochenstunden in der Notfallrettung eingesetzt werden, wird von einer Erfüllung der Fortbildungspflicht durch den anderen Leistungserbringer ausgegangen. Auf Verlangen des Landkreises ist dessen Fortbildung über einen Mindestumfang von 24 UE nachzuweisen.

Für Mitarbeiter, die beim Leistungserbringer nebenberuflich (weniger als 20 Wochenstunden regelmäßige Arbeitszeit, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige) im Rettungsdienst tätig sind und ausschließlich zur Durchführung des Krankentransportes eingesetzt werden, ermäßigt sich die jährliche Fortbildungspflicht auf mindestens 10 UE und erstreckt sich dabei auf folgende Inhalte:

- 5 UE Recht, Kommunikation und Ergonomie im Krankentransport und
- 5 UE Erstbehandlung akuter Notfälle einschließlich Advanced Life Support mit Geräten und Ausrüstung des KTW.

17.2 Fortbildungen des Landkreises

Neben dem unter Nr. 17.1 beschriebenen Fortbildungspensum ist die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Landkreises in einem Umfang von 10 bis 20 UE jährlich Pflicht. Diese Fortbildungen werden zum einen durch eLearning-Anwendungen und zum anderen als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Soweit beim Landkreis dadurch unmittelbar Kosten entstehen, trägt der Landkreis diese wie folgt selbst. Der Landkreis trägt die Kosten für notwendige Software und Wartung, soweit sie in seinem Hause genutzt werden soll und muss.

Der Leistungserbringer hat alle weiteren technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Durchführung der landkreisorganisierten Fortbildungen sicherzustellen. Der Leistungserbringer trägt die ihm daraus erwachsenden Kosten. Zu den organisatorischen Rahmenbedingungen gehören z.B. Dienstvereinbarungen über diese Fortbildungen mit den Mitarbeitern oder die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für das Selbstlernen der Mitarbeiter. Zu den technischen Rahmenbedingungen gehören insbesondere die Bereitstellung eines Internetzugangs, Druckers, PCs oder Tablets sowie notwendige Audioausgabegeräte für das Selbstlernen (eLearning).

Der Leistungserbringer trägt darüber hinaus die Kosten für erforderliche Software-Lizenzen für jeden der Fortbildungspflicht unterliegenden Mitarbeiter. Diese belaufen sich derzeit auf 90,00 EUR je Teilnehmer und Jahr.

17.2.1 eLearning

Mit Hilfe einer eLearning-Anwendung werden mindestens 6 UE durchgeführt.

Der Anteil eLearning zu Präsenzveranstaltungen kann jährlich aufgrund der unterschiedlichen Wissensinhaltsvermittlung und des unterschiedlichen Wissenstandes schwanken.

Der durch den Landkreis definierte Leistungsumfang der zertifizierten eLearning- Anwendung stellt sich wie folgt dar:

1. Fortbildung
 - 1.1. aus standardisierter Mediathek
 - 1.2. aus individueller Mediathek
 - 1.3. individuelle Lerneinheiten
 - 1.4. individuelle Lernerfolgskontrollen
2. Zertifizierung
 - 2.1. Multiple Choice
 - 2.2. Single Choice
 - 2.3. personalisierte Fortbildungszertifikate (downloadbar und druckbar)
3. Kommunikation
 - 3.1. Newsplattform (z.B. aktuelle Rechtsprechung, Informationen des Ärztlichen Leiter Rettungsdienst)
 - 3.2. Aufgabenmodul (z.B. Skilltraining)
 - 3.3. Terminplanung (z.B. Planung von Teilnehmerzahlen bei Fortbildungen)
 - 3.4. Lernforum (z.B. Lernforum für Fallbesprechung)
4. Datenerfassung
 - 4.1. Aus-, Fort- und Weiterbildungsnachweis (z.B. zentrale Dokumentation der Aus-, Fort- und Weiterbildung je User)

Personalisierte Zugangsrechte eines jeden Users (Mitarbeiter im Rettungsdienst mit Fortbildungspflicht, nachfolgend auch Teilnehmer) können je nach Qualifikation, Funktion und persönlichem Leistungsniveau variieren.

Der digitalisierte Wissenstransfer gilt nur dann als durchgeführt, wenn der Teilnehmer die vorgesehene Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert hat und dem ÄLRD die entsprechenden Zertifikate vorliegen.

17.2.2 Präsenzveranstaltungen

Die Präsenzveranstaltungen finden überwiegend beim Landkreis am Standort Freiberg statt.

Für die Vermittlung praktischer Inhalte sind auf Anforderung Rettungsmittel, Medizintechnik und Verbrauchsmaterial durch den Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.

17.2.3 Notfallsanitäter-Fortbildung

Zur Kompetenzsicherung haben Notfallsanitäter jährlich eine zusätzliche, über das unter Nr. 17.2 genannte Zusatzpensum hinaus Fortbildung von 8 UE beim Landkreis zu absolvieren.

17.2.4 Notfallsanitäter-Kompetenzprüfung

Um den rechtlichen Rahmenbedingungen der heilkundlichen Tätigkeit entsprechend Notfallsanitätergesetz nachzukommen, müssen alle Notfallsanitäter jährlich eine Kompetenzprüfung / Rezertifizierung in einem Umfang von 8 UE beim Landkreis absolvieren. Die Rezertifizierung erfolgt in Kleingruppen nach folgendem Schema:

- Simulationstraining (realitätsnah)
- Audio- und Videoaufzeichnung
- Beobachtung durch Auditorium
- Auswertung nach Grundsätzen „Crew-Resource-Management“ durch Trainer und Auditorium unter Hilfestellung von getätigten Audio- und Videoaufzeichnung.

Eine Kombination aus Notfallsanitäter-Fortbildung (17.2.3) und Notfallsanitäter-Kompetenzprüfung (17.2.4) behält sich der Landkreis vor. Dies wird mit dem Ausbildungsplan jährlich festgelegt.

18 Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung, Digitalfunkendgeräte und zentrale Steuereinheiten

18.1 Hilfsfristen für die Notfallrettung

Der Leistungserbringer hat für seinen Einflussbereich dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich geregelte Hilfsfrist – derzeit nach Maßgabe des § 4 SächsLRettDPVO – gewahrt wird. Das schließt insbesondere die Einhaltung der Ausrückzeit nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 SächsLRettDPVO ein. Für alle Notfalleinsätze, bei denen die Ausrückzeit oder – nach entsprechender Information durch den Landkreis Mittelsachsen – die Hilfsfrist überschritten wurde, ist vom Leistungserbringer ein Kurzbericht zu fertigen, aus dem eine Feststellung der Ursache der Überschreitung der Ausrückzeit bzw. der Hilfsfrist möglich sein muss. Die Auswertungsergebnisse sind nach Rettungswachen und Rettungsmittel geordnet zu dokumentieren.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, aktiv an der Verkürzung der tatsächlichen Eintreffzeiten und Optimierung der Hilfsfristerfüllungsquoten im Rettungsdienstbereich mitzuwirken und dienliche Informationen zur Verbesserung des Rettungsdienstes an den Landkreis zu übermitteln.

18.2 Alarmierung

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungsmittel jederzeit alarmiert werden können. Dafür hat er die vom Landkreis Mittelsachsen gestellte Alarmierungstechnik zu verwenden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Defekte und Verluste unverzüglich der IRLS Chemnitz und dem Landkreis Mittelsachsen anzuzeigen.

Für die Statusmeldungen sind die in der Technischen Richtlinie BOS Funkmeldesystem festgelegten Stati zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass im Landkreis Mittelsachsen abweichend von der TR – BOS, der Statuswechsel Status 3 zu Status 9 (Zustieg des Notarztes in das Notarzteinsetzfahrzeug) durchzuführen ist. Beispiel Statusfolge: Status 3 – Einsatzübernahme durch NEF- Fahrer / Einsatzauftrag für NEF erhalten; Status 9 – Notarzt zugestiegen / tatsächlicher Fahrtbeginn.

FMS-Statistiken sind unverzüglich und korrekt zu setzen. Sollte der FMS-Status am Fahrzeugfunkgerät nicht bestätigt werden, so ist die Besatzung des Rettungsmittels eigenverantwortlich dafür zuständig, diesen fernmündlich der IRLS Chemnitz mitzuteilen.

Durch die Digitalfunktechnik ist eine Ortung möglich, um die Optimierung der nächsten Fahrzeugstrategie zu unterstützen.

18.3 Digitalfunkendgeräte und zentrale Steuereinheiten

Die Instandsetzung und Reparatur der Alarmierungstechnik obliegt dem Leistungserbringer auf seine Kosten und muss im Einvernehmen mit dem Landkreis Mittelsachsens erfolgen. Erweist sich eine Reparatur als unwirtschaftlich, d.h. die Reparaturkosten übersteigen 120 % des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, so erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis Mittelsachsen. Für die Ersatzbeschaffung und die Entsorgung der Altgeräte ist der Landkreis Mittelsachsen verantwortlich. Die Kosten trägt der Landkreis Mittelsachsen.

Der Umgang mit den Digitalfunkendgeräten ist im anliegenden „Merkblatt_BOS-Sicherheitskarten_HRT_MRT_060722“ (**Anlage 4-1-11 Merkblatt_BOS**) geregelt. Die Rettungsmittel werden dem Leistungserbringer mit einsatzbereiter Funktechnik zur Verfügung gestellt.

Bei vermuteten Defekten und Störungen an den Digitalfunkendgeräten (MRT – Fahrzeugfunkgerät, HRT- Handsprechfunkgerät) hat sich der Leistungserbringer zunächst an den Administrator Digitalfunk des Landkreises Mittelsachsen

Herrn Christian Fiedler, Telefon: 03731-7994411

zu wenden. Im Rahmen des first-level-supports des Administrators wird eine Fehleranalyse durchgeführt und die weitere Vorgehensweise, ggf. Austausch der Geräte, Einsendung zum Polizeiverwaltungsamt (PVA), Updates etc. abgestimmt. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen durch das PVA trägt der Leistungserbringer.

Sollte es zu Störungen, an der im Fahrzeug verbauten Funktechnik (z. B. abgerissene Antennenstrahler, defekte Kabel und Zuleitungen) kommen und können diese nicht fachmännisch durch den Funk- oder Fahrzeugbeauftragten behoben werden, so ist eine Fachfirma zu beauftragen. Die Fachfirma muss über den Qualifikationsnachweis BOS-Digitalfunk (Sepura) verfügen. Die Kosten für diese Reparaturen trägt der Leistungserbringer.

Bei Störungen an der zentralen Steuereinheit (derzeit CBR903, „Carls Bordrechner“ oder Carls FNI 915 oder Carls FNI 915 plus) hat sich der Leistungserbringer während des Gewährleistungszeitraums an den Hersteller zu wenden. Außerhalb des Gewährleistungszeitraums ist der Mitarbeiter Systemadministration des Trägers

Herrn Henry Grahl, Telefon: 03731 7993598

zuständiger Ansprechpartner.

Im Rahmen des first level supports wird eine Fehleranalyse durchgeführt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Sollten Reparaturen notwendig werden, sind diese durch eine Fachfirma mit den Qualifikationsnachweis Elektroniklabor Carls (für CBR903/DAT855, Carls FNI 915 oder Carls FNI 915 plus)) durchzuführen. Die Kosten trägt der Leistungserbringer.

19 Nutzung des landkreiseigenen Informationssystems

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass sein Rettungsdienstpersonal die Nutzung eines landkreiseigenen Informationssystems, zur Ressourcenübersicht, zu Einsatzinformationen und zur allgemeinen Informationsübermittlung über eine App- bzw. eine PC-Monitor-Lösung nutzt und die darüber geteilten Inhalte zur Kenntnis nimmt.

20 Förderung der Mitwirkung im System OrgL des Landkreises

Der Leistungserbringer fördert die Bereitschaft der bei ihm beschäftigten Notfallsanitäter/Rettungsassistenten im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ des Landkreises mitzuwirken.

21 Einsatzlenkung

Die Einsatzlenkung obliegt ausschließlich der IRLS Chemnitz. Die Durchführung der Einsätze erfolgt ausschließlich nach deren Weisung. Der Leistungserbringer hat Weisungen der IRLS Chemnitz auch dann Folge zu leisten, wenn er an der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der erteilten Weisungen Zweifel hat. Es sei denn es wird gegen geltendes Recht verstoßen oder es besteht Gefahr für Leib und Leben der Einsatzkräfte. Sofern es die Umstände zulassen, hat er entsprechende Bedenken sofort anzumelden (Gegenvorstellung als Aktennotiz). Erteilte Weisungen bleiben gleichwohl verbindlich, solange sie nicht widerrufen oder geändert werden. Verbleibende Zweifel werden nach dem jeweiligen Einsatz zwischen dem Leistungserbringer und dem Landkreis anhand der vorliegenden Aktennotiz des Leistungserbringers und der Einsatzdokumentation der IRLS C aufgeklärt; daran haben die Beteiligten nach Kräften mitzuwirken. Sollten die Zweifel zwischen den Beteiligten nicht aufgeklärt werden können, ist das Formular zum Beschwerdemanagement des Landkreises im Ermessen der Beteiligten zu aktivieren. Der Landkreis behält sich vor, gegebenenfalls von den Beteiligten Stellungnahmen zur Aufklärung abzufordern.

Zu Einsätzen der Notfallrettung alarmiert die IRLS C primär die Rettungsmittel des Einsatzbereiches der Rettungswache/Außenstelle, in dem der Einsatzort liegt. Werden auf der Rettungswache mehrere Rettungsmittel des gleichen Typs vorgehalten, so wird im Regelfall das Rettungsmittel alarmiert, das sich am längsten in der Wache befindet, soweit sich nicht ein anderes geeignetes und verfügbares Rettungsmittel wesentlich näher am Einsatzort befindet. Sind die Rettungsmittel im Einsatzbereich des Einsatzortes zum Zeitpunkt des Einsatzes bereits durch andere Einsätze gebunden (Duplizitätsfälle), so erfolgt die Alarmierung von Rettungsmitteln aus benachbarten Einsatzbereichen entsprechend der im Einsatzleitsystem der IRLS hinterlegten Alarmierungsfolge.

In besonderen Fällen, übernimmt eine örtliche Einsatz- oder Abschnittsleitung die Steuerung des Einsatzes bzw. Einsatzabschnittes. Sie besteht im Regelfall aus dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Diese ist gegenüber den Einsatzkräften in medizinischen und organisatorischen Angelegenheiten weisungsbefugt.

22 Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP)

Leistungserbringer sind verpflichtet, die rettungsdienstliche Versorgung im Einsatzfall gemäß erlassenen Standardarbeitsanweisungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (SAA/BPR) **Anlage 4-1-16 SAA_BPR_2023 und Anlage 4-1-17 Ergänzungsteil_Schmerz_SAA_BPR_2023** zu versehen. Sie haben entsprechend die betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter darüber zu informieren und in Abstimmung mit dem Landkreis Mittelsachsen ggfs. auch über deren Implementierung im Rahmen von Pflichtfortbildungen hinaus zur Sicherung der Anwendungssicherheit zu schulen.

23 Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung

Die Durchführung der Dokumentation von Einsätzen wird durch den Landkreis vorgegeben. Derzeit erfolgt die rettungsdienstliche Datenerfassung durch den Leistungserbringer mobil, mit durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Tablets.

Auf den aktiven NEF stehen Etikettendrucker (BIXOLON) mit Thermopapier zur Verfügung. Die Beschaffung der Papierrollen erfolgt durch und auf Kosten der Leistungserbringer.

Bei Geräteausfall ist derzeit keine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis geplant.

Die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes gegenüber den Kostenträgern (Sozialleistungsträger bzw. anderen Zahlungspflichtigen) erfolgt durch den Landkreis. Für die Abrechnung wird derzeit der DIVIDOK client der Firma Takwa genutzt.

Der Leistungserbringer erfasst die zur Abrechnung erforderlichen Daten und übermittelt diese unter Nutzung des durch den Landkreis Mittelsachsen bereitgestellten Abrechnungssystems an die Abrechnungsstelle. Dafür steht die digitale Datenerfassung per Tablet zur Verfügung.

Die dafür benötigte Hard- und Software (z.B. Server, PC, Lizenzen, Tablets) wird vom Landkreis Mittelsachsen gestellt. Der dafür benötigte Internetanschluss zur Datenübertragung ist grundsätzlich vom Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Besonderen Teil der Leistungsbeschreibung.

Sollten technische Probleme auftreten, steht folgender Support zur Verfügung:

Hardware rettungsdienst@landkreis-mittelsachsen.de, erreichbar während der üblichen Geschäftszeiten

Software info@takwa.de oder 0361 65340-96 / -97

Die für die Unterhaltung des Abrechnungssystems und die Datenübermittlung anfallenden Kosten trägt der Landkreis Mittelsachsen.

Der Leistungserbringer nimmt die ärztliche Transportverordnung entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit sowie auf sachliche Richtigkeit und übermittelt diese dem Landkreis Mittelsachsen. Es wird auf die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten vom 22. Januar 2004 (BAnz. 2004, Nr. 18, S. 1342), zuletzt geändert am 29.03.2024, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen (Anlage 4-1-5 KT-RL_2024). Sich daraus ergebende Vorgaben des Landkreises Mittelsachsen sind umzusetzen. Die Eintragungen müssen dem tatsächlichen Einsatz entsprechen und zweifelsfrei sein, sodass die Leistung auf Grundlage der Verordnung gegenüber dem Kostenträger abgerechnet werden kann. Soll ein qualifizierter Krankentransport

durchgeführt werden, hat der Leistungserbringer diese Pflicht vor Ausführung des Transports zu erfüllen. Verordnungen, die aufgrund fehlender oder fehlerhafter Eintragungen nicht abrechnungsgerecht sind, werden dem Leistungserbringer zurückgegeben; sie sind innerhalb von vier Wochen durch die ausstellende Einrichtung zu korrigieren und erneut der Abrechnungsstelle zur Bearbeitung zuzuleiten.

Der Leistungserbringer hat die Verordnungen wöchentlich, für die vor drei Wochen durchgeführten Einsätze, für alle bis zwei Tage vor Abgabe durchgeführten Einsätze bei der Abrechnungsstelle des Landkreises Mittelsachsen im Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg vollständig abzuliefern. Beispiel für Donnerstag den 01.08.2024: Abgabe von Transportscheinen für den Zeitraum 11.07.-17.07.2024. Der genaue Abgabetag wird vor Leistungsbeginn in Form einer Matrix mitgeteilt.

Die Einsatznachbearbeitung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch an dem auf den Einsatz folgenden Tag. Ist dies nicht geschehen ist der Landkreis Mittelsachsen in Textform unter Angabe der Gründe zu informieren.

Mit der Nutzung der digitalen Datenerfassung mittels Tablet wird neben der Erfassung und Verarbeitung der Patienten- und Abrechnungsdaten insbesondere die medizinische Dokumentation der rettungsdienstlichen Einsätze von der Papierform in die elektronische Form überführt. Die Daten werden für die strukturierte Auswertung von Qualitätsfaktoren im Rettungsdienst verwendet. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die durch den Landkreis Mittelsachsen zur Verfügung gestellten Geräte zu nutzen und die Daten nach den Vorgaben des Landkreises Mittelsachsen richtig und vollständig zu erfassen. Die Kosten der Wartung der eingesetzten Geräte trägt der Landkreis Mittelsachsen.

Mit der zur Verfügung gestellten Technik ist pfleglich umzugehen. Kosten für die Beseitigung von technischen Defekten bzw. sonstigen Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Leistungserbringers bzw. vom ihm beauftragte Personen zustande gekommen sind, hat der Leistungserbringer zu tragen. Dieser trägt auch die volle Darlegungs- und Beweislast bezüglich des Nichtvorliegens einer schuldhaften Handlung. Die Kosten einer Wiederbeschaffung bei Verlust sind ebenfalls vom Leistungserbringer zu tragen.